



XII. Die Grundsätze der Finanzordnung:

51

1./ Das Budget des Staates ist das Rückgrat jeder geordneten, segensreichen und gerechten Verwaltung. Deshalb muss die nationale Gerechtigkeit schon im Staatsbudget und im Staatsrechnungsabschluss ihren Ausdruck finden. Deshalb ist ein Finanzgesetz zu beschliessen, das ohne übereinstimmenden Willen der Völker und Volksgruppen nicht abgeändert werden darf. Es hat sich auf folgenden Grundsätzen aufzubauen:

2./ Der Staatsvoranschlag ist in seinen Ausgaben national zu gliedern. Die Gliederung hat gemäss einem Schlüssel zu erfolgen, der zwischen den nationalen Kurien der Nationalversammlung für je eine Schlüsselperiode zu vereinbaren ist. Diese Schlüsselvereinbarung ist durch den Präsidenten der Republik zu bestätigen. Falls eine Einigung der Kurien nicht fristgerecht erzielt wird, entscheidet über das kurz bemessene Budgetprovisorium die Regierung durch Regierungsverordnung. Hiezu ist die Unterschrift des Präsidenten der Republik erforderlich.

3./ Bei der Vereinbarung der Schlüssel für die einzelnen Sparten sind die besonderen jeweiligen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ausserdem ist die Wiedergutmachung der der deutschen Volksgruppe zugefügten Benachteiligungen durchzuführen.

4./ Solange das Steuersystem nicht reformiert ist, umfasst der Staatsvoranschlag auch die für die Durchführung der nationalen Selbstverwaltungen erforderlichen Beträge. Diese sind in Gesamtsummen auszuweisen und werden

./.

2

den nationalen Selbstverwaltungen zur Eigenverwendung überlassen. Der Rechnungsabschluss hierüber ist von den nationalen Ministern der Nationalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

5./ Virement der einzelnen national gegliederten Positionen sind unzulässig. Abänderungen bedürfen auch der Genehmigung der nationalen Kurien.

6./ Grundsätze der nationalen Qualifizierung:

a/ Persönliche Ausgaben: Beamtenlisten und nationale Kataster, bzw. Siedlungsgebiet.

b/ Sachliche Ausgaben: einschliesslich Staatslieferungen und Investitionen: Nationalität der Empfänger oder der Erzeugerfirmen unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Arbeiterschaft und Siedlungsgebiet.

Bei anonymen Gesellschaften Aufteilung laut Vereinbarung durch die Vorsitzenden der Selbstverwaltungen der beteiligten Völker und Volksgruppen. Im Nichteinigungsfall Qualifizierung nach den an unmittelbarer Erzeugung beteiligten Arbeiter.

7./ Bei Beschaffung von Sacherfordernissen und Durchführung von Investitionen, die in den ~~den~~ einzelnen Positionen nicht bereits im Voranschlag national getrennt werden können, muss die Einhaltung des Schlüssels aus dem Rechnungsabschluss hervorgehen. In der Endsumme müssen alle staatlichen Lieferungen gleicher Art und gleicher Arbeitsintensität die Einhaltung der vereinbarten Schlüssel ergeben.

8./ ^VRechnungskontrolle:

a/ Im Bericht über den Rechnungsabschluss

V Die Brummung und Einfaltung der in I. und II. erwähnten Güterträger auf dem Gebiete der Post-Lieferungen kommen und Lieferungen ist durch eine genaue Anweisung zu regeln und sich zu halten.

./.

53

ist die nationale Aufteilung genau auszuweisen.

b/ Ueber die Verwendung von Staatsanleihen zur Vornahme von Investitionen ist ein besonderer Bericht des obersten Rechnungskontrollamtes über die Einhaltung des Schlüssels zu erstatten.

c./ Für Einhaltung des Schlüssels ist ein besonders nationales Kontrollamt bei der obersten Rechnungskontrollbehörde einzurichten.

Parlamentarisch: besondere Kontrollkommission /auch für sogen. geheime Ausgaben/.

9./ Bei Verletzungen des Schlüssels ist Ausgleich von Mehr- oder Minderverwendung gegenüber Schlüssel im nächsten Rechnungsjahr zu Lasten des bevorzugten Volkes oder der Volksgruppe auszugleichen.

10./ Nach analogen Grundsätzen sind die Landesvoranschläge und -Rechnungsabschlüsse aufzubauen, *formal Hilfe nach Nachbarländern gemeinsamer Aufgaben betreffen.*

XIII. Die Durchführung im Wege von Gesetzen:

Diese Neuordnung des Staates nach den angeführten Grundsätzen und Forderungen ist durch ein umfassendes Gesetzgebungswerk u.zw. je nach der Materie durch Verfassungsgesetze oder einfache Gesetze derart ^{zu} verankern, dass eine Abänderung im Wege der Majorisierung unmöglich wird. Auf den übrigen Gebieten ist die bestehende Rechtsordnung im Sinne der unter I und II enthaltenen Grundsätze zu novellieren.

55

XIV. Wiedergutmachung:

Besondere Massnahmen gesetzlicher und administrativer Art sind zur Wiedergutmachung der der deutschen Volksgemeinschaft zugefügten Schäden, soweit deren Behandlung nicht schon im Vorstehenden vorgesehen ist, insbesondere auf folgenden Gebieten durchzuführen: Bodenreform, Universitätsgesetze, Minderheitsschulen, *Lehrpläne*, Legionärgesetze, ~~und~~ *Zum Anknüpfung vgl.:*

Verfassungs - Gesetz

VOM 1938

betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechtes
in der Tschechoslowakischen Republik.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik
hat folgendes Gesetz beschlossen :

§ 1 .

//1/ Die tschechoslowakische Sprache ist die staatliche, offiziell
Sprache der Republik /Art.7 des zu St.Germain en Laye am 10.Sept.
1919 unterzeichneten Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten
Hauptmächten und der Tschechoslowakei/.

/2/ Sie ist daher insbesondere die Sprache,

1. in der mit Vorbehalt dessen, was in den §§ 2 u.5
festgesetzt wird, und mit Ausnahme dessen, was gemäss
§ 6 für Karpathenrussland festgesetzt werden wird,
die Amtierung aller Gerichte, Behörden, Anstalten,
Unternehmungen u. Organe der Republik vor sich geht,
deren Kundmachungen und äussere Bezeichnungen erfolge
2. in welcher der Haupttext der Staats-u. Banknoten ab-
gefasst ist,
3. die von der Wehrmacht als Kommando- und Dienstsprache
gebraucht wird; im Verkehre mit der dieser Sprache
unkundigen Mannschaft kann auch deren Muttersprache
gebraucht werden.

75957



§ 2 .

Bezüglich der anderen Sprachen /Kapitel I des Vertrages
von St.Germain / als Amtssprachen gelten für die Angehörigen der
Tschechoslowakischen Republik folgende Bestimmungen :

1. Die Gerichte, Behörden und Organe der Republik, deren Wirksam-
keit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der
letzten Volkszählung wenigstens 15 % Staatsbürger derselben,
jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen,
sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, deren Erledigung
ihnen auf Grund dessen, dass ihr Wirkungskreis sich auf diesen
Bezirk erstreckt, zusteht, von den Angehörigen ^{dieser} Sprache ~~dieser~~
Eingaben in ihrer Sprache anzunehmen und die Erledigung dieser
Eingaben in ihr herauszugeben und mit den Parteien und sonstigen
Beteiligten, soweit sie Angehörige dieser Sprache sind, darin
zu verhandeln. Sofern im Gebiete einer Gemeinde mehrere Gerichts-

bezirke errichtet sind, gilt die ganze Gemeinde als ein einziger Gerichtsbezirk.

2. Geht keine Eingabe voraus, so wird unter den Bedingungen der Bestimmung unter Zahl 1 die Erledigung in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache herausgegeben, wenn dem Gericht, der Behörde oder dem Organ bekannt ist, dass es sich um einen Angehörigen dieser anderen Sprache handelt oder wenn es aus den Umständen auf diese Zugehörigkeit mit Bestimmtheit schliessen kann, ansonsten über Ersuchen.
3. Unter den gleichen Bedingungen ist im Strafverfahren gegen einen Beschuldigten anderer als der tschechoslowakischen Sprache der öffentliche Ankläger verpflichtet, die Strafanzeige und andere Eingaben an das Gericht, die auch jenem Angehörigen der anderen Sprache zugestellt werden, in seiner Sprache zu erheben und vor Gericht Äusserungen bezüglich der Parteien oder anderer Beteiligten, soweit sie Angehörige einer anderen als der Tschechoslowakischen Sprache sind in ihrer Sprache zutun.
4. In den Bezirken, in denen nach den Bestimmungen von Zahl 1 auch in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache amtiert wird, ist bei den Kundmachungen der Gerichte, Behörden und Organe der Republik und bei deren Äusseren Bezeichnungen auch die Sprache zu gebrauchen.
5. Die Gerichte, Behörden und Organe der Republik, welche nach den Bestimmungen von Zahl 1 auch in einer anderen als der tschechosl. Sprache amtieren, korrespondieren an Gemeinden, deren Geschäftssprache diese andere Sprache ist / § 3 / und welche nicht verpflichtet sind, Eingaben in tschechoslowakischer Sprache zu erledigen, in ihrer Sprache, falls es der Charakter der Sache erfordert, in der tschechoslowakischen und ihrer Sprache.
6. In den Erledigungen, welche die dem ganzen Staate gemeinsamen Gerichte, Behörden und Organe in einer ~~andern~~ anderen als der tschechoslowakischen Sprache herausgeben und in ihren amtlichen Zuschriften ist stets auch die tschechoslowakische Sprache zu gebrauchen. Das gilt auch von Erledigungen, welche den Charakter von Auswiesurkunden oder Bescheinungen haben oder welche vor allem für die Verwendung im Auslande bestimmt sind, sowie für die Amtssiegel.

58

7. Beim Gebrauch der tschechoslowakischen Sprache gemeinsam mit einer anderen Sprache hat die tschechoslowakische Sprache stets an erster Stelle zu stehen.
8. Die vorangehenden Bestimmungen für die Gerichte, Behörden und Organe der Republik gelten entsprechend für die staatlichen Anstalten und Unternehmungen und ihre Einrichtungen; mit Rücksicht auf die Betriebserfordernisse, insbesondere in fachlicher und geschäftlicher Hinsicht, können bei diesen im Verkehre mit den Parteien auch andere Sprachen zugelassen werden.

§ 3 .

/1/ Die autonomen Behörden, Vertretungskörper und alle öffentlichen Körperschaften im Staate sind berechtigt, die Verhandlungssprache unter Einhaltung folgender Grundsätze zu bestimmen:

1. Die Sprache, deren Angehörige, Staatsbürger der Tschechosl. Republik, in ihrem Wirkungsbereiche nach der letzten Volkszählung mindestens 50 % oder mindestens soviel bewohnen, als Staatsbürger vorgehend sind, die der als Verhandlungssprache bestimmten Sprache angehören, ist stets ebenfalls Verhandlungssprache, soweit es sich nicht um Gebilde handelt, die ausschliesslich nach der Nationalität organisiert sind.
2. Wohnen in ihrem Wirkungsbereiche nach der letzten Volkszählung mindestens 20 % Tschechoslowakischer Staatsbürger der gleichen Sprache, so sind sie verpflichtet, von den Angehörigen dieser Sprache Eingaben in ihrer Sprache anzunehmen, sie ^{in ihr} zu erledigen und mit den Parteien und anderen Beteiligten, soweit sie Angehörige dieser Sprache sind, in ihr zu verhandeln; sie sind ferner verpflichtet, in dieser Sprache amtliche Zuschriften anzunehmen, sie auch bei Kundmachungen zu gebrauchen und sie in Versammlungen und Beratungen zuzulassen.
3. Eingaben und amtliche Zuschriften in der tschechosl. Sprache müssen stets angenommen und erledigt werden. Auch in Sitzungen und Beratungen ~~können~~ ^{kann} stets diese Sprache gebraucht werden; in dieser Sprache gestellte Anträge und Anregungen müssen Gegenstand der Beratung werden.

4. Bei der amtlichen Korrespondenz sind sie zum Gebrauch der tschechoslowakischen Sprache verpflichtet, wenn der Empfänger der Zuschrift nach den für ihn geltenden Vorschriften nicht in ihrer Verhandlungssprache amtiert.

/2/. Den autonomen Behörden, Vertretungskörpern und öffentlichen Körperschaften mit einer anderen als der tschechosl. Verhandlungssprache kann durch ⁴Regierungsverordnung die Pflicht auferlegt werden, die tschechoslowakische Sprache oder auch diese Sprache über die aus den vorangehenden Bestimmungen erfließende Grenze hinaus zu gebrauchen, soweit es sich um Erledigungen handelt, welche den Charakter von Ausweisurkunden oder Bescheinigungen haben oder welche vor allem für den Gebrauch im Auslande bestimmt sind, ferner bei Kundmachungen und Bezeichnungen von grösserer Wichtigkeit und allgemeinerem Charakter und in den Siegeln. Ebenso kann Gemeinden, die für die Erledigung der Agenda ein staatliches Organ zur Verfügung haben, und Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, sowie öffentlichen Körperschaften auferlegt werden, in dieser Sprache erfolgte Eingaben in tschechoslowakischer Sprache zu erledigen und diese auch bei Kundmachungen und ^{zu} ~~höheren~~ Bezeichnungen zu gebrauchen.

/3/ Die Bestimmungen des § 2 Zahl 7 gelten analog.

/4/ Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Anstalten, Unternehmungen und ihre Einrichtungen, welche sich im Besitze oder in der Verwaltung der in Ab.1 genannten Organe befinden.

/5/ Den Sprachgebrauch in der Nationalversammlung regeln besondere Vorschriften. Den Sprachgebrauch für die Landes- und Bezirksvertretungen sowie für die Landes- und Bezirksausschüsse regeln im Sinne dieses Gesetzes Regierungsverordnungen.

§ 4 .

/1/ Bei der Amtsführung in der tschechoslowakischen Sprache gebrauchen alle öffentlichen Organe /§§ 1 u.3/ im Lande Böhmen und Mähren-Schlesien die tschechische Sprache, im Lande Slowakei die slowakische Sprache, ansonsten die tschechische oder slowakische Sprache.

k /2/ Eingaben können überall in tschechischer oder slowakischer Sprache eingebracht werden.

Wenn es zu einer friedlichen Entwicklung im tschechoslowakischen Staate kommen soll, dann ist nach Ueberzeugung des Sudetendeutschums folgende Staats- und Rechtsordnung zu schaffen:

- 1. Herstellung der vollen Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit mit dem tschechischen Volk.
- 2. Anerkennung der sudetendeutschen Volksgruppe als Rechtspersönlichkeit zur Wahrung dieser gleichberechtigten Stellung im Staate.
- 3. Feststellung und Anerkennung des deutschen Siedlungsgebietes.
- 4. Aufbau einer deutschen Selbstverwaltung im deutschen Siedlungsgebiete, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, soweit es sich um Interessen und Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe handelt.
- 5. Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für jene Staatsangehörigen, die ausserhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes ihres Volkstums leben.
- 6. Beseitigung des dem Sudetendeutschtum seit 1918 zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung der ihm durch dieses Unrecht entstandenen Schäden.
- 7. Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes: Im deutschen Gebiet deutsche öffentliche Angestellte.
- 8. Volle Freiheit des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum und zur deutschen Weltanschauung.

Ich hätte das Recht, unsere Ansprüche noch weiter zu fassen. Wenn ich das nicht tue, so deshalb, um den Beweis zu erbringen, dass das Sudetendeutschtum trotz aller bitteren Erfahrungen bereit und willens ist, durch Beschränkung seiner Ansprüche einen aufrichtigen und ernstesten Beitrag zu leisten zur Erhaltung und Festigung des Friedens. Es liegt nun an der Staatsführung und dem tschechischen Volke, den gleichen ernstesten Beweis zu erbringen und weniger von Frieden zu reden, aber etwas mehr für ihn zu tun. Es wäre falsch, wenn sich die tschechische Politik allein auf ihre Bündnisse mit Frankreich und Russland verlassen würde, ohne selbst einen entscheidenden Anteil zur Sicherung des europäischen Friedens auf sich zu nehmen. Ungeachtet der Staatsgrenzen konnte sich auch das Sudetendeutschtum als Teil des deutschen Volkes, mit dem wir unlösbar immer verbunden waren und bleiben, nicht einer Weltanschauung entziehen, zu der sich heute alle Deutschen der Welt mit Freude bekennen. Gerade uns als gefährdetes und um seinen Bestand kämpfendes Deutschum musste eine Weltanschauung gefangen nehmen, deren oberstes Gesetz das Gesetz der Gemeinschaft ist. Es geht hier um eine Frage der Gesinnung, deren Freiheit jedem Staatsbürger durch die Verfassung gewährleistet wird. Diese Freiheit nehmen auch wir in Anspruch, ohne uns damit mit den Grundgesetzen des Staates in Widerspruch zu setzen. So wie das Deutschum der ganzen Welt bekennen auch wir uns zu den nationalsozialistischen Grundauffassungen des Lebens, die unser ganzes Denken und Fühlen erfüllen und nach denen wir

das Leben unserer Volksgruppe im Rahmen der Gesetze zu gestalten. Es ist für uns unerträglich, dass etwa weiterhin unter dem Deckmantel ausgeklügelter juristischer Konstruktionen Verfolgungen stattfinden, die in Wahrheit nicht gegen strafbare Tatbestände, sondern nur gegen jene Gesinnung gerichtet sind, die heute als die schlechthin deutsche bezeichnet werden muss.

Tschechische Gesinnungsterroristen werden uns wegen dieses offenen Bekenntnisses zur deutschen nationalsozialistischen Weltanschauung hassen und verfolgen ~~wird~~ wollen. Echte Demokraten auf der nationalen tschechischen Seite werden unser Bekenntnis verstehen und achten; denn sie wissen, dass auch in diesem Staate Raum ~~ist~~ sein muss für jede ehrliche Weltanschauung und dass ja das tschechische Volk selbst eine Wiedergeburt vor hundert Jahren einer einigen und nationalen Gesinnung verdankt, Es wird von der Einsicht und dem Willen der Regierung des tschechischen Volkes abhängen, ob am Tage des zwanzigjährigen Staatsjubiläums die heute für uns unerträglichen Verhältnisse noch bestehen bleiben oder der tschechische Beitrag zum Frieden Europas geleistet sein wird. Wir wollen weder nach innen und nach aussen den Krieg, aber wir können nicht länger einen Zustand dulden, der für uns Krieg im Frieden bedeutet."

Am 4. Juni 1938a wurde in Pressburg der Jubiläumskongress der Slowakischen Volkspartei eröffnet. Das Präsidium der Partei beschloss einstimmig, die Einbringung eines Autonomie-Verfassungsgesetzes für die Slowakei. In der Delegierten - Versammlung an der 1500 Amtswalter aus allen Teilen der Slowakei teilnahmen, wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

" Die Slowakische Volkspartei tritt als politischer Repräsentant des slowakischen Volkes auf ihrem feierlichen Kongress unter dem Vorsitz des Führers der Slowakischen Volkspartei Andrej Hlinka und in Gegenwart der Abgesandten der slowakischen Liga in Amerika in Ergebenheit zu der nunmehr zwanzigjährigen Tschechoslowakischen Republik und in unerschütterlicher Treue zu den Grundsätzen des Pittsburger Vertrages der dem slowakischen Volke vertraglich die Autonomie zusicherte, zusammen. Wir danken unseren amerikanischen Brüdern, für ihre grossen Blut- und Geldopfer im Kampfe für die Befreiung des slowakischen Volkes und für ihre staatsmännische

104

Voraussicht, im Pitsburger Vertrag die Bedingungen des Zusammenlebens der slowakischen mit der tschechischen Nation zu bestimmen. Wir bezeugen feierlich vor der ganzen Öffentlichkeit der Heimat und des Auslandes, dass wir Slowaken in der Tschechoslowakei mit allen Rechten eines selbstständigen Volkes leben wollen und nicht aufhören, für unsere natürlichen und vertraglich zugesicherten Rechte zu kämpfen. Wir lehnen die Fiktion des nichtexistierenden tschechoslowakischen Volkes ab. Wir lassen uns unsere nationalen Rechte nicht nehmen. Wir sind ergebene Söhne der Kirche und des Heiligen Vaters. Deshalb fordern wir erneut, dass unser ganzes öffentliches auf christliche Grundsätze aufgebaut wird. Auf das entschiedenste lehnen wir den Bolschewismus bei uns und im Auslande ab und geloben, mit allen Kräften gegen diesen zu arbeiten. Wir begrüßen das Interesse des Auslandes an der Ordnung der inneren Probleme der Tschechoslowakei. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass wir unserem Volke die gesetzliche Bürgerschaft eines eigenrechtlichen autonomen Lebens in der Tschechoslowakei erringen werden. Wir fordern die Regierung des tschechoslowakischen Staates auf, eine gerechte Politik zwecks Lösung der innerpolitischen Probleme und Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses mit allen Nachbarstaaten zu betreiben. Die Zeit der Lösung der slowakischen Frage ist gekommen, sie liegt im Interesse der Tschechoslowakei. Wir fordern den Ausgleich des slowakischen Volkes mit dem tschechischen Volke auf der Grundlage unseres natürlichen Rechtes. Wir sind bereit, an diesem Ausgleichswerk mitzuarbeiten, das dem slowakischen Volk, dem tschechischen Volk, unseren nationalen Volksgruppen und dem gemeinsamen Staat für alle Zeit gerechte Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten würde."

Der Autonomie-Entwurf der Hlinka-Partei sieht die Schaffung eines autonomen slowakischen Gebietes mit slowakischer Amtssprache, eigener Landeszugehörigkeit, gesetzgebender Körperschaft (dem Landtag) und einer nach belgischem Muster aufgebauteb nationalen Gliederung der Armee, wobei in der Slowakei nur slowakisches Militär unter Kommando eines slowakischen Befehlshabers stationiert sein soll, vor. Nach dem Entwurf bleiben gemeinsame tschechoslowakische Angelegenheiten: die Nationale Verteidigung (mit der angeführten Ausnahme), das Geld-Münzen-, Versicherungs- und Verkehrswesen, das Zollsystem, das Mass. und Gewichtssystem, die Verwaltung der früher entstandenen Staatsschulden, die Staatsmonopole und staatlichen Unternehmungen

105

(mit Ausnahme der Wälder, Güter, Berghüttenwerke und Bäder), schliesslich die Aussenpolitik mit den dazugehörigen Rechten der Vertragsabschlüsse, Kriegserklärung usw. Alle übrigen Angelegenheiten fallen unter die gesetzgebende Gewalt des slowakischen Landtages. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der gemeinsamen tschechoslowakischen Nationalversammlung soll jedoch notwendig sein, dass hierfür nicht nur die Mehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung, sondern auch die Mehrheit stimmt, Der Landtag wird zwei Monate nach der Wahl durch den Staatspräsidenten nach Pessburg einberufen. Der Vorsitzende des Landtages ernannt aus den Mitgliedern des Landtages die erste autonome Landesregierung. Die Sprachrechte der Minderheiten auf Grund der Pariser Vorortverträge von 1919 sollen unberührt bleiben. Die Gleichberechtigung der in der Slowakei lebenden nichtslowakischen Landesangehörigen wird ausdrücklich ausgesprochen. Im Uebrigen regelt der Entwurf die notwendigen verfassungsmässigen Bestimmungen. Ein Verfassungsgericht soll darüber entscheiden, ob die Gesetze der Tschechoslowakischen Republik und des Slowakischen und Karpathorussischen Landtages verfassungsmässig sind. Auch die Verordnungsgewalt der slowakischen Landesregierung, die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Tarif-, Fonds-, Lieferungs- und Subventionswesen regelt der Entwurf.

Auch die ungarische und die polnische Volksgruppe verlangten wie aus verschiedenen Meldungen hervorgeht, eine Autonomie im Rahmen der Tschechoslowakischen Republik.

Prognostic
 of the
 of the
 of the

Some.

Dr. W. F. F. F.

W. F. F. F.

107

Grundsätze der nationalen Regelung, soweit nicht die verfassungsmässige Organisation der Staatsmacht berührt wird sowie mit Ausnahme der Sprachenregelung.

I.

Volkszugehörigkeit.

A./

Bestimmung der Volkszugehörigkeit.

1. Die ^{Nationalität} ~~Volkszugehörigkeit~~ wird nach der Muttersprache bestimmt.
2. Das Bekenntnis zu einer anderen Nationalität, als für die die Muttersprache zeugt, wird nur bei jemandem anerkannt, der weder in seiner Familie noch im Haushalt die Muttersprache spricht und die Sprache jener Nationalität vollständig beherrscht.
3. Juden können sich stets zur jüdischen Nationalität bekennen.
4. Die Nationalität von Personen bis zu 16 Jahren richtet sich nach der Nationalität ihrer Eltern; sind die Eltern verschiedener Nationalität, so richtet sie sich nach der Nationalität jenes von ihnen, welcher für das Kind sorgt; sind das beide oder ist es keiner von ihnen und überhaupt in strittigen Fällen, richtet sie sich nach der Nationalität des Vaters und bei unehelichen Kindern nach der Nationalität der Mutter.
5. Personen über 16 Jahre können sich selber zu einer anderen Nationalität bekehnen, als für die die Muttersprache zeugt /Abs.2 und 3/. Namens gänzlich der Eigenberechtigung entkleideter Personen kann dies ihr ordentlicher Vertreter tun.
6. Nach diesen Bestimmungen wird die Festlegung der Nationalität in den durch dieses Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften geregelten Fällen bestimmt, soweit keine anderen Vorschriften vorliegen.

B./

Unparteiische Durchführung der Volkszählung.

75961



1. Die Angaben über die ~~Nationalität~~ bei einer Volkszählung müssten ordentlich und genau der Wahrheit gemäss ermittelt werden und es darf ^{auf} ~~auch~~ niemandem ein Druck ausgeübt werden.

2. Die näheren Einzelheiten regeln die geltenden Vorschriften für die Volkszählung.

3. Die Verletzung oder Bedrohung der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Volkszählung und des Schutzes der Freiheit bei ihr werden nach den geltenden Vorschriften bestraft.

C./

Gewähr für die Richtigkeit der Angaben über die Volkszugehörigkeit.

Wer sich weigert, einem die öffentliche Macht ausübenden Organ Angaben bezüglich seiner Volkszugehörigkeit zu machen oder wissentlich falsche Angaben macht, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Bezirksbehörde wegen einer Uebertretung mit einer Geldbusse bis zu Kč: 500.- oder mit Gefängnis / Verschliessung/ bis zu 2 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu Kč: 5.000.- oder mit Gefängnis / Verschliessung/ bis zu 14 Tagen bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine Ersatzstrafe in Gefängnis / Verschliessung/ je nach dem Mass des Verschuldens bis zu 2 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu 14 Tagen auferlegt.

II .

A./

Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz .

1. Alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind vor dem Gesetze vollkommen gleich und geniessen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Rücksicht darauf, welcher Rasse, Sprache oder Religion sie angehören / § 128 Abs.1 der VU./

2. Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens, des Bekenntnisses und der Sprache bildet innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze für keinen Staatsbürger der Tschechoslowakischen

Republik ein Hindernis, namentlich nicht bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Würden oder bei der Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes. /§ 128 Abs.2 VU/.

3. Hierdurch werden jedoch die Rechte nicht berührt, die den Staatsorganen in diesen Belangen auf Grund der bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zukommen. /§ 128 Abs.4 VU/.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Grundsätze sind auch als Gleichheit der Staatsbürger verschiedener Nationalität und mit den in Absatz 2 angeführten Bestimmungen auch die Gleichheit der Staatsbürger verschiedener Rasse gemeint. Die in Absatz 3 angeführte Bestimmung darf nicht zu einer gewaltsamen Entnationalisierung oder zu Schikanen missbraucht werden.

5. Im Geiste der vorangehenden Bestimmungen darf insbesondere die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprache oder Rasse niemals ein Anlass zur Bezeichnung als staatlich-unverlässliche Person sein.

6. Der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik vor dem Gesetze /§§ 106 und 128 VU./ bindet die Organe der legislativen, Regierungs-, Exekutiv- und Gerichtsmacht.

B./

Obsorge für den nationalen Frieden.

1. Der Staat trägt durch seine eigene Tätigkeit wie auch durch die Förderung anderer öffentlicher oder privater Tätigkeit zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Verständigung und zum ruhigen Zusammenleben der Staatsbürger verschiedener Volks-, Rassen- und Religionszugehörigkeit und sorgt für die Verhinderung jeglicher nationalen, rassenmässigen oder religiösen Unverträglichkeit sowie ihrer Folgen.

2. Die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu unterstützen.

C./

110

Schutz durch die Verhältnisvertretung bei
Wahlen.

1. Die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften und in die Gebietsselbstverwaltungsverbände und ihre Organe erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnisvertretung. Die nähere Regelung enthalten die geltenden Vorschriften. Die Wahlgruppen / Parteien / werden nicht daran gehindert, sich auf nationaler Grundlage zu konstituieren.

2. Die geltenden Vorschriften bestimmen, in welchen Fällen eine Wahl nach dem Grundsatz der proportionalen Vertretung in andere Verbände oder Organe stattfindet, welche eine Tätigkeit im Bereiche der öffentlichen Verwaltung entfalten. Der Grundsatz des Minderheitenschutzes im Wege der proportionalen Vertretung ist zweckmässig auch bei der weiteren Bestimmung der Regeln des Wahlverfahrens einzuhalten, wonach die Mitglieder der im Bereiche der öffentlichen Verwaltung tätigen Organe berufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz gelten auch hier.

III .

Strafschutz unter dem nationalen Gesichtspunkte.

A./

Strafschutz des nationalen Friedens.

1. Der Strafschutz der Nation und ebenso auch der nationalen Gruppen gegen öffentliche Schmähung ist durch die geltenden Vorschriften gesichert.

2. Öffentliche Anfreizung zu Gewalt oder anderen feindlichen Handlungen oder zum Hass gegen einzelne Gruppen der Einwohner wegen ihrer Nationalität, Sprache oder Rasse, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

3. Die geltenden Vorschriften bestimmen, welche Massnahmen gegen Druckschriften zu ergreifen sind, durch deren Inhalt die in den vorangehenden Absätzen angeführten Strafhandlungen begangen wurden.

B./

Strafschutz der nationalen Zugehörigkeit.

a/

Schutz des Bewusstseins der nationalen Zugehörigkeit und des Bekenntnisses zu ihr.

1. Die Freiheit des Bewusstseins der Volkszugehörigkeit und das wahrheitsgemässe Bekenntnis zu ihr steht unter dem Schutze dieses Gesetzes, sowie der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften gegen Terror und gegen die Aufreizung zu Gewalt oder anderen feindlichen Handlungen gegenüber Einzelnen wegen ihrer Nationalität, Sprache oder Rasse. Die Bestimmungen unter A./ Abs. 3 gelten auch hier.

2. Jede Art gewaltsamer Entnationalisierung ist nicht erlaubt./§ 134 WU./

3. Das verfassungsmässig gewährleistete Koalitionsrecht erstreckt sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen auch auf die Vereinigung auf nationaler Grundlage.

b/

Gewaltsame Entnationalisierung.

1. Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zwingt, seine eigene Nationalität oder die ^{einer} unter I, A./, Abs. 4 oder Abs. 5, zweiter Satz, genannten Person, deren ordentlicher Vertreter er ist oder die seiner Erziehung, seinem Unterricht, seiner Fürsorge oder Aufsicht anvertraut ist, zu ändern, wird wegen eines Verbrechens mit Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Wer jemanden zu dem im vorangehenden Absatz angeführten dadurch zwingt, dass er

a/ ihm irgendeinen Schaden zufügt oder androht,

b/ seinen Einfluss oder seine Abhängigkeit oder

eine ihm unmittelbar drohende Notlage missbraucht
oder damit droht,

wird wegen einer Uebertretung mit Gefängnis von
14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

3. Es ist unmassgeblich, ob das in den vorangehenden
Absätzen angeführte Mittel gegen die Person angewendet wurde,
welche genötigt wurde oder werden sollte, oder gegen eine andere
Person, welche mit dieser Person direkt verwandt ist, ihr
Mitglied oder Ehegatte ist, oder zu ihr in einem solchen
Familien- oder ähnlichen Verhältnis steht, dass den Schaden,
welche die eine Person von ihnen erleiden würde, die andere als
eigenen Schaden empfinden würde.

c./

Entnationalisierung ^{durch Bestechung.}
~~gegen Entgelt~~

1. Wer jemandem materielle Leistungen dafür gibt, dass
er die eigene Nationalität oder die einer unter I, A, Abs. 4 oder 5
zweiter Satz angeführten Person, deren ordentlicher Vertreter
er ist oder die seiner Erziehung, seinen Unterrecht, seiner
Fürsorge oder Aufsicht anvertraut ist, ändert oder geändert hat,
wird wegen einer Uebertretung mit Gefängnis von 14 Tagen bis
zu 6 Monaten bestraft.

2. Der nach dem vorangehenden Absatz strafbaren Bestechung
macht sich schuldig, wer für das darin Angeführte der bestochenen
Person oder mit ihrem Wissen der Person, mit welcher sich der
Bestochene in einem Familienverhältnis befindet / lit. g / Abs. 2 /
oder mit Zustimmung des Bestochenen einem anderen unmittel-
bar oder mittelbar irgendeinen Vorteil anbietet, verspricht
oder gewährt.

d./

Begriffsbestimmung der Entnationalisierung.

1. Seine eigene Nationalität ändert, / sich selbst
entnationalisiert / wer im Alter über 16 Jahre ständig oder
zeitweilig eine andere Nationalität bekennt, als welche den
Bestimmungen unter I, A. / entspricht.

Umschriebene Punkte

113

2./ Eine unter I. A./ Abs.4 oder 5, 2.Satz, entnationalisiert, wer als ihr ordentlicher Vertreter oder in dem Falle, dass sie seiner Erziehung, seinem Unterricht, seiner Fürsorge oder Aufsicht anvertraut ist, sie für eine andere Nationalität meldet, als jene, welche den Bestimmungen unter I, A./ entspricht oder sie zu dem Zwecke in eine Schule mit anderer Unterrichtssprache schickt, damit die (für die Aenderung ihrer Nationalität nach I, A./ Abs.2 erforderlichen Voraussetzungen) eintreten.

e./

Strafbarkeit des Versuches .

Ein Versuch der unter b, c, angeführten Uebertretungen ist auch in der Slowakei und in Karpathenrussland strafbar.

f./

Besondere Vorschriften für die Strafe.

Macht sich einer Strafhandlung unter b und c ein öffentliches Organ bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Macht schuldig oder in Missbrauch dieser Macht oder begeht eine solche Handlung ein Seelsorger jeglichen Bekenntnisses oder eine andere in einer religiösen oder kirchlichen Funktion tätige Person in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion oder durch einen Missbrauch der mit ihnen verbundenen Macht, so ist die Strafe, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, Kerker von 1 bis zu 5 Jahren und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, schweres Gefängnis von 1 Monat bis zu einem Jahre.

g./

Privatbeteiligte .

1. Im Strafverfahren wegen der unter b und c angeführten Handlungen hat derjenige, gegen welchen die Handlung gerichtet war, sowie die Personen, welche mit ihm in einem Familienverhältnis stehen, die Stellung eines Privatbeteiligten /Geschädigten/ auch wenn sie dabei keine privatrechtlichen Ansprüche geltend machen.

für die Aufnahme von Angestellten, welche nach den geltenden Bestimmungen in den Grenzen des im Haushalt sichergestellten Kredits angestellt werden und deren Gehalt- und Dienstverhältnisse durch kollektive oder individuelle Verträge oder eine andere Vereinbarung des Dienst-/Arbeits-/verhältnisses geregelt sind.

c/

Durch die Vorschriften unter a und b ändert sich nichts an den geltenden Vorschriften für die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Aufnahme in den Staatsdienst, für die Anstellung in einer bestimmten Kategorie der Staatsangestellten oder in einem bestimmten Zweige des Staatsdienstes oder für die Erlangung einer bestimmten Stelle in diesem Dienste.

B./

Proporz in den Diensten der Gebiets selbstverwaltungs-
verbände .

Die Vorschriften unter A/ a/ Abs.1 bis 4 und 6 und unter A/ b/ und c/ gelten analog für die Aufnahme neuer Kräfte in die Dienste der Gebiets selbstverwaltungsverbände. Einzelheiten werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

C./

Proporz in den Diensten anderer Zweige der öffentl
Verwaltung .

Besondere Vorschriften bestimmen, in welchen Zweigen der öffentlichen Verwaltung bei der Aufnahme

Durchführung im Bereiche des Hochschulwesens.

Wenn die Staatsbürger irgendeiner Nationalität eine solche Zahl erreichen, auf die bei den Staatsbürgern der tschechoslowakischen Nationalität durchschnittlich eine Hochschule mit tschechosl. Unterrichtssprache entfällt, ist eine Hochschule der gleichen Art mit der Unterrichtssprache jener Nationalität zu errichten. Die Vorschriften über die Art der Errichtung von Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

Verbot des Hausunterrichtes in einer der Nationalität des Kindes nichtentsprechenden Sprache .

Schulbe
Schulbe
Nationa

mit
inder, welche Bewilligu
htet werden und deshal
ssen in der Sprache ih
den.
eln die geltenden Vors

V I I I .

Nationale Schulsebstverwaltung .

A./

ale Selbstverwaltung in der Schulverwaltung .

a./

1. Für die Verwaltung der Volksschulen in den Schulgemeinden / Schulsprengeln/ und in den Schulbezirken sind in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien Ortsschulräte und Sprengelschulräte und Bezirksschulausschüsse errichtet, die in der Regel national /nach der Unterrichtssprache der Schulen/ gegliedert sind.

Leipzig

- 1 -

Die Karlsbad

dieses Princip so durchgeführt werden, dass
des staatlichen Lebens durchdringt und über-
lich zur Geltung kommt. Eine solche Gleich-
sich nur auf den natürlichen Gegebenheiten
völkerung und des Staatsgebietes aufbauen. D
der Ordnungsplan der Sudetendeutschen Parte
Aufbau vor:

gewährle-

eine nationalen
, deutsches Volks

Staate in Anspruch
gebiete auf Staat

134

einerseits und Selbstverwaltungen der Völker andererseits, so-
dass auch das tschechische Volk zur Herstellung der Gleich-
berechtigung die Selbstverwaltung auf diesen Gebieten erhält.
Diese Angelegenheiten, welche unbedingt als Mindestmass zur
Sicherstellung der Eigenbestimmung im Staatsganzen gehören,
müssen Angelegenheiten der Gemeinden, Sicherheitspolizei und
Personenangelegenheiten, die gesamte: Schul- und Kulturver-
waltung, die Fürsorgeverwaltung und den Schutz von Grund und
Boden und auf wirtschaftlichem Gebiete die pflichtmässige Or-
ganisierung, die Interessenselbstverwaltung, Agricultur und
Forstwirtschaft sowie eine angemessene Finanzhoheit durch
Selbstverwendung der Anteile an den Staatsfinanzen sowie das
Eigenbesteuerungsrecht umfassen.

Deshalb enthält der Plan der Sudetendeutschen Par-
tei bezüglich der Aufteilung der drei Gewählten unter Beibe-
haltung eines demokratischen Verhältniswahlverfahrens fol-
genden Aufbau

1./ Die Gesetzgebung erfolgt:

- a/ für den Staat durch eine gesamtstaatliche Nationalversamm-
lung, in welcher sich die Mitglieder gleicher Volkszu-
gehörigkeit in nationale Kurien zur Vertretung der Rechte
ihrer Völker und Volksgruppen vereinigen und bestimmte
Rechte zur Sicherung dieser nationalen Ordnung erhalten
sollen,
- b/ durch die "Volksvertretungen" der einzelnen Volkspersön-
lichkeiten für die ihnen zugehörigen Staatsbürger und
Volksgebiete. Sie setzen sich zusammen aus den gleichna-
tionalen Mitgliedern der Nationalversammlung.

muss auch die Gliederung der Verwaltung einen Umbau erfahren.

146

Im Bereich der Staatsverwaltung sind bis auf die Ministerien für nationale Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten und Finanzen national zu sektionieren und gleichnationale Leiter unter einem gemeinsamen Minister zu unterstellen, wobei diese Leiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der nationalen Selbstverwaltungen zu ernennen sind. In den unteren Instanzen, den Landes- und Bezirksbehörden verschwinden dadurch selbstredend die durch die Verwaltungsreform von 1927 ~~errichteten~~ rudimentär übernommenen und fälschlich als Selbstverwaltung bezeichneten Landes- und Bezirksvertretungen, da deren Aufgaben restlos in die Selbstverwaltung übergehen. Die Bezirksbehörden sind somit ausschliesslich als Verwaltungsstellen zu betrachten, wobei deren Verwaltungssprengel nunmehr den Verhältnissen angepasst sind. Die Landesbehörden sind ebenfalls zu sektionieren, um auch in der Selbstverwaltung der gleichnationalen Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Das Entsprechende hat selbstverständlich auch

155

Sprachengesetz vom 1920 (§ 2), zum Teil in Artikel 37 der Sprachenverordnung enthalten.

Der zweite Absatz übernimmt die Bestimmungen des Artikels 21, Absatz 1 der Sprachenverordnung.

Absatz 3 übernimmt mit geringfügigen Abänderungen die Bestimmungen des Artikels 23 der Sprachenverordnung und bringt eine kleine Erleichterung im Strafverfahren, die aber mehr ~~als~~ die Bedeutung einer Vereinfachung des Prozessverfahrens hat, als die der Gewährung erweiterter nationaler Rechte im Sprachgebrauch für Nichttschechen.

Der 4. Absatz dieses Paragraphen ist übernommen aus Artikel 35 der Sprachenverordnung.

Absatz 5 ist übernommen aus Artikel 16 und 78 der Sprachenverordnung mit der merkwürdigen Ergänzung, die jeder Genauigkeit entbehrt, indem es heisst " Eingaben in tschechoslowakischer Sprache zu erledigen falls es der Charakter der Sprache erfordert "

Absatz 6 entspricht ebenfalls den bisherigen Vorschriften der Sprachenverordnung mit geringfügigen Abänderungen gegenüber den Bestimmungen des Artikels 72, Absatz 3.

Absatz 7 ist übernommen aus Artikel 25 der Sprachenverordnung.

Absatz 8 ist aus Artikel 12 der Sprachenverordnung übernommen und bringt keine wesentlichen Aenderungen.

156

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen hinsichtlich des Sprachenrechtes der autonomen Behörde sind mit geringfügigen Abänderungen in den Artikeln 70, 71, 1, 79, 33, 25 und 89 der bisherigen Durchführungsverordnung enthalten.

Unsystematisch erscheint die Subsumierung des fünften Absatzes über den Sprachengebrauch der Nationalversammlung in diesen Paragraphen. Es wird in dieser Vorschrift auch keinerlei Neuerung angeführt. Der Sprachengebrauch der Nationalversammlung ist durch die Gesetze 325 und 326 /192⁰ geregelt.

§ 4 übernimmt dem Sinne nach unverändert die Vorschriften des § 4 des Sprachengesetzes von 192⁰.

§ 5 übernimmt dem Sinne nach unverändert die bisherigen Bestimmungen des § 5 des Sprachengesetzes von 1920 ergänzt durch die Bestimmungen des Absatzes 2.

Ferner bleiben die §§ 6 und 7 unverändert.

Absatz 4 des § 8 bringt eine neue Bestimmung, über deren Wert man keinerlei Aeussierung abgeben kann, weil es der Verordnungsgewalt überlassen wird, dieses Gebiet des internationalen Rechtes zu regeln.

63829

157

Nationalitätenrechtliche Generalkritik.

zu dem am 30. Juni 1938 von Ministerpräsidenten Dr. Hodža der Sudetendeutschen Partei übergebenen Teil des Nationalitätenstatutes.

Dieser Teil beinhaltet in Grundsätzen formuliert :

1./ Eine Zusammenfassung bereits geltender gesetzlicher Regelungen in den Abschnitten I, II, /A u. C/, III, IV, VI, VII - XI.

2./ Neue Zielsetzungen staatlicher Tätigkeit und einige Neuregelungen in den Abschnitten II B, III B, V, XI, XII, und XIII.

In der folgenden Betrachtung wird entsprechend dieser Einteilung zu den vorgeschlagenen Regelungen vom rein juristischen Standpunkte Stellung genommen teilweise unter Bedachtnahme auf die von der SdP aufgestellten Grundsätze für die Neugestaltung des Staates:

1./ Zusammenfassung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen :

Zu I :

Unter der Ueberschrift " Volkszugehörigkeit " werden die Bestimmungen der Regierungsverordnungen über die bisher durch-

163

Gewalt hat. Unmittelbar praktische Wirkung kann der Gleichheitsgrundsatz nur haben, wenn

a/ die ihm widersprechenden Gesetz und Verordnungen sofort aufgehoben,

b/ die Erlässe und Weisungen der Behörden zurückgenommen und

c/ für eine wirklich dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Handhabung der Amtsgewalt der staatlichen Organe gesorgt wird.

Da sich also der § 128 der Verfassungsurkunde als vollkommen ungenügend und unwirksam erwiesen hat, ist eine vollkommene Reform der gesamten Rechtsordnung notwendig, wie sie in der von der Sudetendeutschen Partei an die tschechoslowakische Regierung überreichten Skizze für die Neuordnung des Staates vorgeschlagen wurde.

Uebrigens ist die in Punkt 4 dieses Abschnittes vorgenommene Gleichsetzung des Begriffes Volkszugehörigkeit /Nationalität/ der Staatsbürger mit dem Begriffe der sogenannten sprachlichen Zugehörigkeit der Staatsbürger lediglich die Feststellung der bisher unbestritten herrschenden Auffassung und Auslegung nach dem Minderheitenschutzvertrag.

Bezeichnend aber ist, dass diese Gleichsetzung nichtgilt für den im Punkt 5 angeführten Grundsatz, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprache und Rasse niemals ein Anlass zur Bezeichnung als " staatlich unverlässliche Person " sein darf. Ist es an und für sich schon eigenartig, dass in dem Nationalitätenstatut die Bezeichnung " staatlich unverlässliche Person " Aufnahme findet, so wird im übrigen der "demokratische" Geist des Staates am schärfsten dadurch

166

Staatsbürger, sondern auch die Gleichheit der Völker und Volksgruppen verfassungsmässig garantiert und faktisch geachtet wird. Diese Erkenntnis ist eine Frucht der Nationalitätenkämpfe im alten Oesterreich-Ungarn und fand im alten Oesterreich in den verschiedenen Verfassungsentwürfen und Staatsgrundgesetzen ihren Niederschlag.

Mit die heftigsten Vorkämpfer für eine verfassungsmässige Verankerung der Gleichheit (Gleichberechtigung) der Völker und Volksgruppen (Volksstämme) waren die tschechischen Politiker aller Parteien seit 1848. So heisst es in den Petitionen der sogenannten Wenzelsbader Versammlung vom 11. März 1848 in Punkt 4: "vollkommene Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Nationalität". Besonders scharf und eindeutig kennzeichnet folgender Antrag die Einstellung tschechischer Politiker zu dieser Frage: "Keiner Nationalität wird vor der anderen ein politisches Vorrecht eingeräumt". Diesen Antrag stellten als Mitunterzeichner die führenden tschechischen Abgeordneten Pinkas und Rieger 1848 im Verfassungsausschuss des Kremsierer Reichstages, da ihnen die vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes des § 21 des Verfassungsentwurfes unzulänglich erschien, der lautete: "Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt". Ferner heisst es im Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Herold, Dr. Pacak und Genossen vom 4. Feber 1898 in Punkt 8 "beide Volksstämme, sowohl der Böhmische als der deutsche haben im ganzen Lande den Charakter eines vollberechtigten politischen Volkes und jeder Bürger hat im ganzen Lande das Recht auf Schutz seiner Nationalität und den Gebrauch seiner Sprache im

öffentlichen und privaten Lebens ".

Unverständlich ist, dass diese Erkenntnis des tschechischen Volkes und seiner Politiker, seitdem sie im Besitze der staatlichen Macht sind, verleugnet und vergessen wird. In dem von ihnen allein geschaffenen Staate waren sie bisher nicht gewillt, jene Grundsätze des gleichberechtigten Zusammenlebens zu verwirklichen, die sie selbst im alten Oesterreich als unerlässlich für ein friedliches Zusammenleben erklärt hatten.

Um nun für den Vielvölkerstaat der Tschechoslowakei das ordnende und gerechte Aufbauprinzip zu zeigen, hat die Sudetendeutsche Partei in ihrer Skizze (Memorandum) jene Grundsätze dargelegt, die eine wahre Gleichberechtigung verbürgen. Der vollkommene Mangel einer Gleichheitsgarantie der Völker und Volksgruppen, - als des zu lösenden Kernproblems des tschechoslowakischen Staates- , beweist, dass die Verfasser des Nationalitätenstatutes weder die Lehren aus der Geschichte des tschechischen eigenen Volkes gezogen haben, noch aus dem katastrophalen Ergebnis einer zwanzigjährigen Herrschaftsausübung im tschechoslowakischen Staate ziehen wollen.

Zu II C:

Unter der Ueberschrift : " Schutz durch die verhältnismässige Vertretung bei Wahlen " werden lediglich schon bestehende Regelungen angeführt, ohne allerdings auf die gesetzlich bestehenden Einschränkungen hinzuweisen, von der eklatanten Verletzung der verhältnismässigen Vertretung durch die Auflösung mehrere deutscher Parteien auf Grund des verfassungswidrigen Parteiauflösungsgesetzes ganz zu schweigen.

168

Durch das Ernennungsrecht des Staates bezüglich eines Drittels der Mitglieder der Landes- und Bezirksvertretungen wurde die verhältnismässige Vertretung der Völker und Volksgruppen in solchem Umfange verändert, dass dieser Grundsatz keine hinreichende Schutzbestimmung ist. Auch die Einsetzung tschechischer Regierungskommissäre in deutschen Gemeinden an Stelle freigeählter Vertretungen, sogar unter Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beweist dies.

Die verhältnismässige Vertretung sichert dem tschechischen Volke im Parlament eine wenn auch nur kleine Mehrheit und schützt die anderen Völker und Volksgruppen lediglich dafür, im Parlament nicht vertreten zu sein. Da sie aber auf Grund der soziologischen Tatsachen nie die Mehrheit erreichen können, so hat das tschechische Volk lediglich durch den Besitz der zahlenmässigen Mehrheit eine ständig gesicherte Vormachtstellung. Die Verfassungsurkunde, die in sinnvoller Weise ein gemeinsames Werk aller Völker und Volksgruppen hätte sein müssen, wurde von den Tschechen und Slowaken den anderen Völkern und Volksgruppen aufoktroiiert. Die verhältnismässige Vertretung könnte sich nur dort als ein gewisser Schutz für die nichttschechischen Völker und Volksgruppen erweisen, wo für das Zustandekommen von Gesetzen mehr Stimmen erforderlich sind, als die tschechische knappe Mehrheit besitzt. Da sich aber das tschechische Volk und seine Abgeordneten nicht an jene feierlichen Bindungen des Gesetzgebungsverfahrens hält, die es sich selbst in der Verfassungsurkunde auferlegt hat, indem es verfassungsändernde Gesetze, wie das Staatsverteidigungsgesetz,

das Parteiauflösungsgesetz u.s.w. verfassungswidrig mit einfacher Mehrheit beschloss, so ist selbst dieser dürftige "Schutz" illusorisch. Dies trifft umsomehr zu, als wieder nur die Mehrheit des Parlamentes Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit anfechten kann.

Der Hinweis, dass in der freiheitlich demokratischen Republik die Parteien nicht gehindert werden, sich auf nationaler Grundlage zu konstituieren, mutet seltsam an, wenn man bedenkt, dass dieses "Recht" in dem von den Tschechen als reaktionären Völkerkerker bezeichneten alten Oesterreich als selbstverständlich nie einer besonderen Festlegung bedurfte.

Zu III:

In diesem Abschnitt werden in den Punkten A und B/a die geltenden Bestimmungen über den Strafschutz der "Nation und der nationalen Gruppen" und der "nationalen Zugehörigkeit" wieder gegeben.

Die hier wiedergegeben gesetzlichen Bestimmungen haben sich nach den gemachten Erfahrungen als vollkommen unwirksam erwiesen, den nationalen Frieden zu schützen. Der nationale Friede müsste das höchste Rechtsgut in einem Vielvölkerstaate sein, zumindestens gleichgestellt den durch eine ganze Reihe von Gesetzen so ausserordentlich geschützten Rechtsgütern der "republikanisch-demokratischen Staatsform" der "Integrität des Staates" u.s.w. Während für diese Rechtsgüter die schärfste Verfolgung vorgesehen ist und gehandhabt wird, ist der Strafschutz

Sprache einigermaßen beherrschen, was nur bei de
der Fall ist - die oft umfangreichen Vorlagen auc
durchlesen können, um die Interessen ihrer Volkss

173

Zu B: Veröffentlichung der Rechtsnormen in sprachlicher Hinsicht": Hier wird lediglich ein bestehender Rechtszustand wiedergegeben, wobei keine Sicherheit gegeben ist, dass nicht, wie bisher, die Veröffentlichung des nichttschechischen Wortlautes der amtlichen Gesetzessammlung viele Wochen und auch Monate später auch in der Zukunft erfolgt.

Zu VI:

Die in diesem Abschnitt in Form von Grundsätzen wiedergegebenen geltenden Vorschriften betreffen in Punkt 1. a/ die nationale Sektionierung der Landeskulturräte als Erbe altösterreichischer Regelung, und in Punkt 1 b/ die Handels- und Gewerbekammern, Anwalts- Aerzte- und Ingenieurkammern (wobei letztere bis 1918 national geteilt waren) ebenfalls als Erbe altösterreichischer Regelung. Hiebei ist festzustellen, dass unter Missachtung aller demokratischen Grundsätze seit dem Bestande der demokratischen tschechoslowakischen Republik die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen in so wichtige Einrichtungen wie die Handels- und Gewerbekammern noch niemals stattgefunden haben.

Zu 2 :

Obwohl der demokratische Charakter aller Einrichtungen des Staates stets als ein Wesensmerkmal herausgestellt wird, haben seit dem Bestande des Staates auch die längst fälligen Wahlen der Organe der öffentlichen Versicherungsanstalten nicht stattgefunden.

Eine wirkliche Sicherstellung der nationalen Interessen in der Interessenselbstverwaltung und im öffentlichen Versicherungswesen läge aber erst dann vor, wenn der Wirkungskreis dieser Einrichtungen entweder territorial unter Berücksichtigung der Siedlungsgebiete neu abgegrenzt (Handelskammern)

oder nach dem nationalen Personalitätsprinzip geordnet würde.
(Anwalts- Aerzte- Ingenieurkammern u. dergl.) Das Nationalitätenstatut beharrt daher auch auf diesem lebenswichtigen Gebiete auf dem bisherigen Zustande.

Zu VII:

Die unter der Ueberschrift " Aufbau des Schulwesens auf nationaler Grundlage " angeführten Grundsätze geben teils Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 131) wörtlich, teils bestehende sonstige Regelungen sinngemäss wieder. Auch hier lässt die Fassung der Bestimmungen erkennen, dass der " Nationalstaatsgedanke " nicht aufgegeben ist, dass also von einer " Gleichberechtigung " keine Rede ist. So heisst es immer :
" mit einer anderen als der tschechoslowakischen Unterrichtssprache " u.s.w., was klar zum Ausdrucke bringt, dass die Schulen der nichttschechischen oder slowakischen Völker und Volksgruppen Ausnahmseinrichtungen sind.

Von diesem grundsätzlichen Einwande abgesehen sind die im wesentlichen auf übernommenen altösterreichischen Regelungen beruhenden Bestimmungen wegen der Art ihrer Handhabung durch die tschechische Bürokratie unzulänglich. In dieser Wiederholung der geltenden Bestimmungen über die Errichtung von Schulen, die bisher nachweisbar nicht nach dem Grundsätze der vollen Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen gehandhabt wurden, ist auch in der Vorlage des Nationalitätenstatutes keine wie immer geartete Garantie enthalten, dass das Gesetz vom 3.IV. 1919 Nr. 189 (das sogenannte Minderheitenschulgesetz) von nun an so angewendet wird, dass Volks- und Bürgerschulen ohne Rücksicht auf die

Kinderzahl nicht nur für einige tschechische Kinder in den deutschen Gemeinden errichtet werden.

Desgleichen enthält dieser Abschnitt des Nationalitätenstatuts keine Bestimmungen darüber, dass z.B. deutsche Kinder nur in deutsche staatliche Kindergärten gehören und dass der staatliche Kindergarten im Wesen nicht mehr wie bisher lediglich den tschechischen Kindern im tschechischen Siedlungsgebiete zugute kommt.

Dadurch beseitigt auch das Nationalitätenstatut in keiner Weise den gerade ~~zu~~ durch die tschechischen Minderheitschulen und die staatlichen tschechischen Kindergärten im deutschen Siedlungsgebiete unter Anwendung verschiedenster Druckmittel und Versprechungen betriebenen Seelenfang deutscher Kinder, insbesondere Kinder deutscher Staatsangestellter und staatlicher Arbeiter. Gerade dieser Zustand ist mit eine der grössten Ursachen des nationalen Unfriedens im Staate.

Dieser Gesante Misstand auf dem Gebiete des ganzen Schul- und Erziehungswesens kann nur dadurch behoben werden, dass das gesamte Schulwesen ein Teil der nationalen Selbstverwaltung und damit dem nationalpolitischen Streit entzogen wird.

Zu VIII. :

Unter der Ueberschrift "Nationale Schulsebstverwaltung" werden die schon bestehenden vom alten Oesterreich übernommenen und sogar verschlechterten Regelungen über die blosse Mitwirkung der Staatsbürger an der Schulverwaltung wiedergegeben. Hiebei wird neu in lit. c/ die Errichtung eigener nationaler Abteilungen im Unterrichts- und Landwirt-

196
schaftsministerium in Aussicht genommen, nicht aber im Handelsministerium, dem auch zahlreiche Fachschulen unterstehen.

Mit der Verheissung der Errichtung nationaler Abteilungen, über deren Kompetenz gegenüber dem von tschechischen Beamten besetzten Präsidien der Ministerien die Vorlage noch gar nichts sagt, will die Regierung offensichtlich die Gewährung einer wirklichen Selbstverwaltung selbst in dem Bereiche des Schulwesens umgehen.

Da der Wirkungskreis der Landesschulräte immer mehr zu Gunsten des Ministeriums eingeschränkt wurde, so bedeutet die nationale Sektionierung der Landesschulräte und das Recht der Beschlussfassung für die einzelnen nationalen Sektionen praktisch fast nichts, da ihr Zuständigkeitsbereich unerheblich geworden ist. So wurde das gesamte Mittelschulwesen und das staatliche Minderheitsschulwesen unmittelbar dem Schulministerium unterstellt. Die hier vorgeschlagene Regelung hat daher rein optischen Charakter, die nationale Rechte vortäuscht, das heisst Formen ohne Inhalt.

Die Grundsätze für die SELBST - verwaltung der Hochschulen sind lediglich die Wiedergabe bestehender althergebrachter Regelungen, die nicht aus dem Grunde des nationalen Schutzes, sondern dem der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre erwachsen sind. Diese Hochschulautonomie stellt allerdings keinen Schutz gegen so schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum, das Leben und die historischen Rechtsgüter dar, wie die bekannten Universitätsgesetze zeigen, durch die die Deutsche Universität in Prag ihres historischen Namens, ihrer Vergangenheit, ihrer Insignien

177
und eines Grossteils ihres Eigentums beraubt wurde.
Diese Grundsätze sind daher ungeeignet, einen wirksamen Schutz unter nationalen Gesichtspunkten darzustellen. Somit wird unter dem Titel " nationale Schulsebstverwaltung " der bisherige Zustand im wesentlichen belassen. Es ist keinerlei Garantie gegeben, dass die Ursachen aller bisherigen Beschwerden der nichttschechischen Völker und Volksgruppen beseitigt werden und für die Zukunft die Gewähr geboten ist, dass eine Fortsetzung des bisherigen Unrechtszustandes unter keinen Umständen erfolgt.

Die Schule und die Schulkinder bleiben somit auch weiter ein Kampfobjekt zwischen dem tschechischen Volke und dem Staate einerseits und den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen andererseits.

Zu IX :

Die unter " andere nationale Gesichtspunkte im Schulwesen und bei Prüfungen " wiedergegebenen Grundzüge der geltenden Rechtsordnung geben nur insoferne zu einer Bemerkung Anlass, als der selbstverständliche Grundsatz nicht aufgenommen wurde, dass zumindestens in öffentlichen Schulen Lehrer und Schüler der gleichen Volkszugehörigkeit sein müssen. Die Aufstellung eines so selbstverständlich erscheinenden Grundsatzes mit zwingenden Durchführungsvorschriften wäre aber erforderlich, da er nicht eingehalten wird. Die Bestimmungen der Ziffer L bietet die Möglichkeit, nunmehr ohne besonderen Grund /Mangel an Lehrkräften/ Lehrpersonen in andersnationalen Schulen einzustellen.

198

Die blosse Wiedergabe der bisherigen Rechtsordnung auch in diesem Punkte kann also nicht anders gewertet werden, als für den Nichtkenner vorzutäuschen, dass bereits ein befriedigender Rechtszustand herrscht, wobei die dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Handhabung der Gesetze, wodurch die Erziehungsinteressen der nichttschechischen Völker und Volksgruppen aufs Schwerste beeinträchtigt werden, verschwiegen wird.

Zu X :

Die hier dargelegten Grundsätze Grundzüge der seit dem Jahre 1919 geltenden Bestimmungen über die nationale Selbstverwaltung im Bereiche des Bücherei- und Volksbildungswesens geben im Rahmen dieser Gesamtstellungnahme nur Anlass zu folgender Bemerkung : Die national-getrennten Gemeindebüchereien sind durch die staatliche Zensur- und Verbotspraxis in der Erfüllung ihrer Aufgaben derart bevormundet, dass dieser Zustand nicht mehr als Selbstverwaltung bezeichnet werden kann.

Zu XI :

Die unter A niedergelegten Grundsätze sind schon bestehende Regelungen, ebenso die unter B c und d . Sie sind als solche Selbstverständlichkeiten, sodass es sich erübrigt, hiezu etwas zu bemerken. Auch der unter C niedergelegte Grundsatz ist schon geltendes Recht /Gesetz vom 12.8.1921 Slg.330/ . Der hier ausgesprochene Schutz hat sich aber als vollkommen wirkungslos erwiesen. Nur ein Recht auf den Arbeitsplatz wäre imstande allenfalls Schutz vor Entlassung aus nationalen Gründen zu gewähren, wenn zugleich die nationale Selbstverwaltung nach den Vorschlägen der

Sudetendeutschen Partei auch auf wirtschaftlichem Gebiete entsprechend gestaltet würde.

179

2./ Neue Zielsetzungen staatlicher Tätigkeit und einige Neuregelungen.

Zu II B :

In Abschnitt "Obsorge für den nationalen Frieden" wird der Tschechoslowakischen Republik eine neue übernationale Aufgabe zugewiesen, die bisher weder als verpflichtender Rechts- oder Verfassungsgrundsatz festgelegt, noch bei der tatsächlichen Machtausübung zu erkennen war. Lediglich in der Präambel der Verfassungsurkunde, deren Verbindlichkeit von tschechischer staatsrechtlicher Seite bestritten wird, und in einigen propagandistischen Reden wurde bisher diese Aufgabe angedeutet, obwohl sie eine selbstverständliche Verpflichtung des Staates und des tschechischen Volkes seit Bestand des Staates gewesen wäre.

Eine derartige Zielsetzung hat aber nur dann Wert, wenn aus ihr die notwendigen Folgerungen gezogen werden und der tschechische Nationalstaatsgedanke aufgegeben wird. Eine derartige Zielsetzung erfordert daher eine ihr entsprechende Umgestaltung des Staatsaufbaues und aller staatlichen Einrichtungen. In dem Nationalitätenstatut ist aber bis jetzt aus dieser Zielsetzung noch keine wie immer geartete praktische und juristisch verbindliche Schlussfolgerung gezogen.

Daher bedeutet dieses Nationalitätenstatut eine neuerliche Verhinderung der Verwirklichung dieser Zielsetzung, trotz

180
theoretischer Aufgabenstellung und ein weiteres Festhalten an der verderblichen Idee vom tschechoslowakischen Nationalstaat.

Was hat den nationalen Frieden bisher gestört ?

1./ Die rücksichtslose Ausnützung des Mehrheitsprinzips im Parlament durch das tschechische Volk zu rein tschechischen Machtzwecken.

2./ Die Ausübung der Regierungsgewalt im Sinne der Herstellung eines tschechischen Nationalstaates.

3./ Die Besetzung sämtlicher staatlicher Machtpositionen durch Angehörige des tschechischen Volkes.

4./ Der Missbrauch der Hoheitsgewalt des Staates in jeder Form zu Gunsten der Förderung des tschechischen Volkes und der Zurückdrängung der übrigen Völker und Volksgruppen auf jedem Lebensgebiete.

5./ Die Vorrangstellung des tschechischen Volkes und seiner Sprache im Staate und die mittelbare und unmittelbare Förderung seines Expansionsdranges selbst mit Mitteln der Entnationalisierung.

6./ Die Führung der Politik des Staates unter Missachtung der nationalen Verbundenheit seiner Volksgruppen mit ihren Mitvölkern.

Wenn daher der Staat zur Erfüllung seiner übernationalen

tuierenden Elemente der
Festlegung ihres Anteil
aates nach dem Grundsatz
rwirklichkeit des bekan

Bürgern ver-
werden, dass
seine Wurzeln
einzelnen
Völkern

Zu III D 5 - g .

Strafschutz gegen Entnationalisierung:

Der in diesen Punkten vorgeschlagene Gesetzentwurf
ist ein Ausführungsgesetz zu § 134 der Verfassungsurkunde. Inso-
ferne wird versucht, eine bisher rein theoretische Verheissung

182

zu konkretisieren. Begrüssenswert ist, dass nach 20 Jahren endlich ein derartiges Durchführungsgesetz vorgelegt wird. Die Sudetendeutsche Partei hat 1937 einen Gesetzentwurf zum Schutze gegen jede Art von Entnationalisierung eingebracht, der umfassend alle Tatbestände einer Entnationalisierung unter Strafsanktion stellt. Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf lässt leider jene Entnationalisierungstatbestände vollkommen unberücksicht, die den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen die grössten Schäden zugefügt haben, das sind: Schutz des Arbeitsplatzes, Schutz des materiellen Besitzstandes, Schutz gegen die Tschedisierungsvereine /Národní jednota/.

Dieser unvollkommene Entwurf bedeutet also einen an wesentlichen nationalen Streitfragen vorbeigehenden Lösungsversuch.

Zu V :

In diesem Abschnitt wird der von der tschechoslowakischen Regierung schon am 18. Feber 1937 verkündete, aber bis nun unverwirklichte Grundsatz des verhältnismässigen Anteils /Proportionalität/ der Völker und Volksgruppen an den öffentlichen Dienststellen zur gesetzlichen Festlegung vorgeschlagen. Das Ergebnis der in Aussicht genommenen Regelung müsste sein, dass jedes Volk und jede Volksgruppe von Beamten gleicher Volkszugehörigkeit betreut wird. Dem trägt der Vorschlag insoferne Rechnung, als für die Bestimmung des nationalen Anteils der territoriale Amtbereich massgebend zu sein hat. So begrüssenswert der Vorschlag auch in dieser Hinsicht ist, so wird seine Verwirklichung durch andere Bestimmungen der Vorlage

so gut wie in Frage gestellt:

183

1./ Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird auf den zivilen Staatsdienst eingeschränkt. Der Begriff des zivilen Staatsdienstes ist jedoch nicht näher erläutert, was in Hinblick auf die Verwischung der Grenzen zwischen zivilen und nicht-zivilen Staatsdienst durch das Staatsverteidigungsgesetz unbedingt notwendig wäre. Eine ausgesprochene Diffamierung und Entrechtung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen bedeutet es, dass sie von einem verhältnismässigen Anteil an den Dienststellen des gesamten militärischen Bereiches grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollen. Andererseits aber haben die nichttschechischen Völker und Volksgruppen nicht nur den verhältnismässigen Anteil an der allgemeinen Wehrpflicht und an den Lasten der Staatsverteidigung zu tragen, sondern sie müssen durch ihre besondere Siedlungslage noch sehr einschneidende zusätzliche Lasten auf sich nehmen. Wie sollen die nichttschechischen Völker und Volksgruppen in Anbetracht dieser Diffamierung, Entrechtung und übermässigen Belastung in ein gesundes und harmonisches Verhältnis zur Staatsverteidigung und dem Militärwesen des Staates kommen? Dass eine befriedigende Lösung auch beim Militär praktisch möglich, zeigt das Belgische Beispiel.

2./ Die Beschränkung der Verhältnismässigkeit lediglich auf die Zahl der neu aufzunehmenden Kräfte ohne Gewährleistung der baldigen Herstellung des verhältnismässigen Anteils in allen Rangstufen bedeutet, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Sinne des Regierungsentwurfes schon erfüllt wäre. bei Besetzung der untergeordneten Dienstposten durch nichttschechische Beamte und Angestellte .

184
Dem kann nur durch eine nationale Systemisierung der Dienstposten in allen Rangstufen abgeholfen werden, wie dies die Skizze der Sudetendeutschen Partei vorschlägt.

3./ Die in A lit. a, Ziffer 4 - vorgeschlagene Bestimmung hebt nun den Grundsatz des verhältnismässigen Anteils der Völker und Volksgruppen praktisch wieder auf, da sie mit ihren vagen Ermessensbegriffen wie " besonderer Charakter " oder " Bedürfnisse des Dienstes " , " andere gewichtige Gründe " u.s.w. die gesetzliche Handhabe zu den krassesten Verletzungen der Verhältnismässigkeit und damit zur Nichtdurchführung des oben aufgestellten Grundsatzes bietet. Damit wird der ganze Grundsatz derart entwertet, dass er zu einer rein optischen Kulissenbestimmung wird, der Gerechtigkeit vortäuscht, ohne sie zu gewähren.

4./ Die Bestimmungen der Punkte A, lit. a, Ziffer 5 und 6 des behandelten Abschnittes schliessen jede rechtliche Kontrolle des Grundsatzes überdies aus. Seine Bedeutung für den nationalen Frieden im Staate erfordert jedoch gerade eine rechtliche Kontrolle, insbesondere in Anbetracht der Erfahrungen, die wiederholt, besonders aber mit den am 18. Februar 1937 gegebenen Versprechungen der Regierung gemacht wurden. Die Vorschläge für eine solche Kontrolle sind in der Skizze der Sudetendeutschen Partei enthalten.

5./ Da die geltenden Vorschriften für die Aufnahme in den Staatsdienst bisher durchwegs unter Zuhilfenahme von stets wechselnden Scheingründen so gehandhabt wurde, dass sie sich immer zu Ungunsten der nichttschechischen Staatsbürger auswirkten, dürften sie durch ein Nationalitätenstatut nicht

ohne weiteres rezipiert werden. Sie wären vielmehr so zu gestalten, dass ihre schikanöse Handhabung zu Ungunsten der Nichttschechen unmöglich wird.

6./ Die Einschränkung der Anwendung des Grundsatzes ausschliesslich auf die Aufnahme neuer Kräfte unter Bedachtnahme auf die Anzahl der systemisierten Stellen bedeutet, dass der heutige unbefriedigende Zustand noch auf unabsehbare Zeit aufrecht erhalten bleibt, denn die systemisierten Stellen sind im Durchschnitt in höherer Masse mit jungen /tschechischen/ Kräften besetzt als in anderen Staaten. Der erste Schritt zur Milderung des heutigen Zustandes wäre z.B. wenigstens der sofortige Austausch der noch vorhandenen und im tschechischen Gebiete befindlichen deutschen Staatsbediensteten gegen die gleiche Anzahl von tschechischen Staatsbediensteten im deutschen Gebiete. Darüber hinaus müsste in den nächsten Jahren die überproportionale Aufnahme deutscher Kräfte in den Staatsdienst solange durchgeführt werden, bis das gerechte Verhältnis im gesamten Angestellten- und Beamtenkörper hergestellt ist.

Zu der vorgeschlagenen Ausdehnung des Grundsatzes des verhältnismässigen Anteils der Völker und Volksgruppen an den Dienststellen der Gebietsselbstverwaltungsverbände /Gemeinden/ und der anderen Zweige der öffentlichen Selbstverwaltung, worunter auch die einzurichtenden nationalen Selbstverwaltungen fallen würden, kann erst Stellung genommen werden, sobald die Vorschläge der Regierung über die Gestaltung der Selbstverwaltungen der Völker und Volksgruppen vorliegen werden .

ZU XI :

Die hier unter B vorgeschlagenen Regelungen sind zwar als gesetzliche Festlegung neu, aber eigentlich selbstverständlich, sodass bei der Eintragung in die Waisenkataster nunmehr ausdrücklich die Volkszugehörigkeit festgestellt werden muss.

Einen Fortschritt bedeuten lediglich die vorgeschlagenen Regelungen der Punkte B a und b, aus denen der Grundsatz erkennbar ist, dass Mündel, bzw. straffällige Jugendliche einerseits und die Richter andererseits derselben Volkszugehörigkeit zu sein haben. Die hier vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch erst ein Ansatz eines ganz allgemeinen Grundsatzes auf einem Teilgebiete.

Zu D :

Der schon in der Verfassung im § 128 niedergelegte Grundsatz, dass kein Staatsbürger wegen seiner Volkszugehörigkeit benachteiligt werden darf, bildete bisher kein Hindernis für die gröslichste Benachteiligung der Staatsbürger nichttschechischer Volkszugehörigkeit bei der Verteilung von Subventionen und Beiträgen aus öffentlichen Mitteln. Der hier für die Subventionen spezialisierte Grundsatz der Verfassungsurkunde und die Fassung des Nationalitätenstatuts verspricht daher solange keinen wirksameren Schutz, solange nicht die Verteilung der Subventionen und der Beiträge aus öffentlichen Mitteln durch Gesetz schlüsselmässig auf die einzelnen Völker und Volksgruppen erfolgt, die dann selbst die weitere Verteilung im Wege der nationalen Selbstverwaltung vorzunehmen hätten.

ZU XII :

183

Auch der Grundsatz der Proportionalität bei Staatslieferungen ist nur eine Durchführung des § 128 der Verfassungsurkunde. Da aber durch Ziffer 3 wiederum nur höchst vage Ermessungsbestimmungen eingeführt werden sollen, wie " unbeschadet staatlicher Interessen", " in Preis und Qualität wesentlich übereinstimmende Angebote " , so wird der willkürlichsten Auslegung neuerlich eine gesetzmässige Deckung geboten. Gegen eine solche Willkür wird nun den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen keinerlei wirksamer Schutz gegeben, denn bei der Kontrolle des Staatsrechnungsabschlusses im Parlament hängt die Genehmigung lediglich von der tschechischen Mehrheit ab, gegen die die nichttschechische Minderheit keinerlei Mittel der Durchsetzung noch so berechtigter Beschwerden besitzt.

Ausschlaggebend aber vor allem ist die vorgeschlagene Bestimmung des Punktes 4, denn durch die Herausnahme der Aufträge für

- 1./ Staatsbetriebe /Eisenbahn, Post, staatliche Bergwerke, Forste, Domänen und Bäder, Tabakmonopol, Staatsdruckerei, staatliche Flugzeugfabriken, Versuchsanstalten usw./
- 2./ Betriebe, an denen der Staat beträchtlich mit Kapital beteiligt ist /Rundfunk, Banken, Getreidemonopolgesellschaft, Waffenfabriken, Schiffahrtsgesellschaften, staatliche Aerolinie usw./
- 3./ Die Rüstung und für spezielle Erfordernisse der Wehrmacht .

4./ Dergleichen für die zivile Flugabwehr /Gasmasken,
Luftschutzbauten u.dgl./

wird, wie schon ein Blick in den Staatsvoranschlag ergibt,
der weitaus grösste Teil der Staatsmittel von der Porpor-
tionalität ausgeschlossen. Damit wird der GRUNDSATZ entwertet.
Auch wird dadurch die entscheidende Möglichkeit zerschlagen,
durch staatliche Inbestitionen und Aufträge die Arbeits-
losigkeit und soziale Not im deutschen Siedlungsgebiet zu
beseitigen. Eine wahre proportionale Gleichheit kann auch
hier nur hergestellt werden, wenn die Völker und Volks-
gruppen das Recht auf proportionalen Anteil an sämtlichen
Staatslieferungen besitzen und sie selbst im Wege der
nationalen Selbstverwaltung an der Vergebung ausschlag-
gebend beteiligt sind.

Zu dem Grundsatz der Proportionalität bei Ver-
gebungen der Gebietsselbstverwaltungsverbände kann erst
Stellung genommen werden, sobald die Vorschläge der Regierung
über die Gestaltung der Selbstverwaltung der Völker und
Volksgruppen vorliegen werden.

Zu XIII :

In diesem Abschnitt werden Vorkehrungen gegen eine
Verletzung der Vorschriften dieses Statuts vorgeschlagen.
Zunächst muss hiezu bemerkt werden, dass die Handhabung
der Aufsicht durch Zentralbehörden auf Einhaltung der Vor-
schriften des Statuts eigentlich eine Selbstverständlichkeit
ist, die keiner weiteren Erwähnung bedürfte.

Es sei darauf verwiesen, dass bisher bereits alle
öffentlichen Angestellten, daher auch die Beamten der

189

Zentralbehörden nach § 93 der Verfassungsurkunde und auf die von ihnen abgelegten Dienstweides unter Disziplinarstrafandrohung verpflichtet waren, sämtliche Gesetze, daher auch den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und alle jene Gesetze, deren Bestimmungen den Hauptinhalt des Nationalitätenstatuts bilden, einzuhalten. Trotzdem geschah dies nicht und wurde seitens der Aufsichtsbehörden von der Disziplinargewalt kein Gebrauch gemacht.

Es fällt auf, dass eine Kontrolle über die Zentralbehörden, die doch die wesentlichsten Entscheidungen zu treffen und alle grossen Aufträge und Lieferungen zu vergeben haben, im Nationalitätenstatut nicht vorgesehen ist. Damit ist das Problem der nationalen Unparteilichkeit der Zentralbürokratie überhaupt nicht ins Auge gefasst worden. In Anbetracht der Erfahrungen und Tatsachen sowie des zu schützenden Rechtsgutes sind die vorgeschlagenen Strafbestimmungen gegen öffentliche Organe derartig milde, und in keiner Hinsicht über die Strafen hinausgehend, die ein Beamter zu gewärtigen hat, wenn er sonst seinen Pflichten nicht nachkommt, so dass wirklich nicht einzusehen ist, wo hier ein besonderer Schutz liegen soll.

In Punkt A/ b wird lediglich eine Verschärfung der Gemeindeaufsicht durchgeführt, die einer nationalistischen tschechischen Zentralbürokratie nur neue Möglichkeiten zu neuen Schikanen im Interesse der künstlichen tschechischen Minderheiten in den deutschen GEMEINDEN eröffnet.

In Punkt A/b Ziffer 2 entwertet die vage

190

Bestimmung " nach Möglichkeit " die ganze hier vorgeschlagene Regelung.

Die unter Punkt A/c vorgeschlagene Regelung besitzt sehr fraglichen Wert. Es liegt vollkommen im Ermessen der Regierung, inwieweit sie hievon Gebrauch macht oder nicht. Die in Aussicht genommenen Inspektionsreferenten sind, wenn sie nicht im Einvernehmen oder über Vorschlag der Völker und Volksgruppen eingesetzt werden, eher dazu geeignet, mehr Angeber als Ordnungswahrer zu sein.

Die in Punkt d in Aussicht genommenen Beiräte würden nur dann die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Funktionen im Sinne ihrer Aufgaben erfüllen, wenn auf Ihre Bestellung die Völker und Volksgruppen einen ausschlaggebenden Einfluss hätten. Da diese Beiräte nicht errichtet werden müssen und ihre MITGLIEDER von der Regierung ernannt werden, so liegt es vollkommen im Ermessen der Regierung, ob sie diese Beiräte errichtet und wie diese zusammengesetzt sind. Hiedruch ist den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen jeder Einfluss genommen, der aber notwendig wäre, um dieser neuen Institution die entsprechende Vertrauensbasis zu ihrer Tätigkeit zu geben.

Zusammenfassung .

Diese Generalkritik musste sich zwangsläufig darauf beschränken, nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte darzulegen, um die absolute Nichteignung des Nationalitätenstatuts zur Lösung des Problems zu beweisen. Eine eingehende Spezialkritik, die allerdings Bände umfassen müsste, müsste eine

191

Kritik der gesamten bisherigen Gesetzgebungs- und Anwendungspraxis sein. Dadurch würde ein noch viel tieferer Einblick in den absoluten Unrechtszustand verschafft werden. Da der Hauptteil dieses Nationalitätenstatuts in der Wiedergabe bereits geltender gesetzlicher Bestimmungen besteht, muss diese Vorlage als ein neuer Versuch aufgefasst werden, einen Unrechtszustand zu kodifizieren.

Überblickt man daher die bisher vorgelegten Bestimmungen des Nationalitätenstatuts, so ergibt sich daraus, dass mit Ausnahme der rechtlich unverbindlichen Verheissung einer Regierungsobsorge für den nationalen Frieden der ganze Aufbau des Nationalitätenstatuts und die darin enthaltenen Regelungen auch weiter grundsätzlich von dem Gedanken des tschechischen Nationalstaates ausgehen. Das heisst also, das tschechische Volk ist das Staatsvolk und die übrigen Völker und Volksgruppen besitzen nur ein Recht zweiter Ordnung. Es werden für sie nur Ausnahmebestimmungen getroffen bzw. vorhandene Ausnahmebestimmungen da und dort etwas erweitert. Dies ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung sowohl der Staatsbürger als auch der Völker und Volksgruppen natürlich vollkommen unvereinbar. Der Geist, der aus dieser Auffassung spricht, ist, dass alle Einrichtungen des Staates tschechischen Charakters sind, dass die übrigen Völker und Volksgruppen diese Tatsachen anzuerkennen haben und dass man ihnen lediglich einen äusserst begrenzten Schutz gewährt, der noch weit hinter den tschechischen Zusagen an die Friedenskonferenz

193

193

der die wahre Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen verbürgt und damit einen ständigen Unruheherd in der Mitte Europas beseitigt.

- o o o -



OTTE

Entwürfe für die nationale Selbstverwaltung.

194

I. Die durch die Nationalversammlung repräsentierte Zentralgesetzgebung darf durch die Regelung der nationalen Selbstverwaltung nicht berührt werden. Auch die Organisation der höchsten Organe der Regierungs- und Vollzugsgewalt soll keine Änderung erfahren.

II. Eine grundlegende Änderung würde bei den Ländern als Verwaltungseinheiten eintreten.

1/. Die in Organisationsgesetze 125/27 eingeführte Regelung, wodurch die Staatsverwaltung im Lande mit der Landes-selbstverwaltung vereint wurde, wird durch eine neue, wiederum "zweierlei Geleise" einführende Regelung ersetzt. Die Staatsverwaltung steht auch weiterhin den Landesherren, mit den Landespräsidenten an der Spitze, zu. Die Landesselbstverwaltung werden dagegen die Landtage und die von ihnen gewählten Landesausschüsse besorgen. Den Landtagen wird ausserdem eine genau umgrenzte Gesetzgeberische Tätigkeit zufallen, die sich besonders auf die Durchführungsgesetzgebung erstrecken wird.

In Lande Böhmen und Mähren würden die Landtage einerseits als einheitliche Landtage der Länder, andererseits als (tschechische und deutsche) Nationalkurien des betr. Landtages tätig sein.

2/. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Landtage würde ausgeübt werden:

- a) Durch das Landtagsplenum für das ganze Land
- b) durch die Landtagskurien für die nationalen Gebiete.

Ad a) Das Landtagsplenum würde die Grundsatzgesetzgebung in Form von Landesgesetzen für einige genau bestimmte Materien ausüben.

ad b) Die Nationalkurien der Landtage würden die Grundsatzgesetzgebung in Form von Landesgesetzen für genau bestimmte Materien ausüben soweit ihre Regelung nicht dem Landtagsplenum vorbehalten wäre, sowie auch die Durchführungsgesetzgebung zu Rahmengesetzen, welche für genau bestimmte Materien von der Nationalversammlung beschlossen werden.

75971



195

3/. Zu einem Landesgesetze ist die Genehmigung des Präsidenten der Republik erforderlich (absolutes Veto).

4/. Die Nationalkurien würden selbst ihre Vorsitzenden wählen, die abwechselnd den Vorsitz im Landtagsplenium führen würden.

5/. Der Landesausschuss soll nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt oder auf eine andere dem Nationalitätenprinzipie entsprechende Weise organisiert werden. Die Landesausschüsse würden eine genau zu begrenzende Selbstverwaltungsagenda ganz unabhängig vom Landespräsidenten und vom Landesamte besorgen. Der Machtbereich der Landesausschüsse wäre durch die neue Regelung im Vergleich zum heutigen Rechtsstande bedeutend erweitert.

6/. Ähnlich wie im Lande, würde auch in den Bezirken die Selbstverwaltung von der Staatsverwaltung getrennt werden. Ihre Organe wären der Bezirksausschuss und die Bezirksvertretung. Auch in den Bezirken wären bei einem bestimmten Prozentsatz der die Minderheit bildenden Nation die Nationalkurien einzuführen.

7/. Die Kurialeinrichtung könnte schliesslich unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Gemeinden eingeführt werden.

III. Die auf den Verfassungs- und anderen Gesetzen beruhenden Nationalrechte wären folgendermassen gesichert:

1/. durch das Recht einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten und Senatoren, einen Antrag an das Verfassungsgericht zu stellen, falls ein Gesetz der Nationalversammlung die Verfassung verletzt.

2/. durch das Recht des Landtages (einer Kurie), einen Antrag an das Verfassungsgericht zu stellen, falls ein Gesetz der Nationalversammlung die Nationalrechte der Landesselbstverwaltung verletzt.

3/. durch das Recht des Landesausschusses (seiner nationalen Sektion), eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu richten, falls ein Akt der Regierungs- oder Vollzugsgewalt das in den Bereich der Landesselbstverwaltung fallende Nationalitätenrecht verletzt.

4/. Ein analoges Recht würde auch den niederen Selbstverwaltungs- und Interessenverbänden zustehen.

196

5/. Sollte ein Landesgesetz der Verfassung oder ein Landesdurchführungsgesetz dem von der Nationalversammlung beschlossenen Rahmengesetze widersprechen, würde das Recht des Antrages an das Verfassungsgericht einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten oder Senatoren zustehen.

6/. Andere Verletzungen von Nationalrechten, die nicht in der ad 1/ - 5/ angeführten Weise anfechtbar sind, werden durch eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht anzufechten, wobei das Beschwerderecht einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses der betreffenden Nation zustehen würde. Das wäre z.B. der Fall bei Besetzung von Staatsämtern unter Verletzung des für die einzelnen Nationen bestimmten Proportions.

IV. Ausser dem unter III angeführten Rechtsschutz wäre dafür zu sorgen, dass der Minderheitenschutz einestheils durch ein aus dem Grundsatz der Verhältniswahl genau durchgearbeitetes Wahlrecht, andernteils durch den Sprachenschutz gewährleistet wird, sowie auch durch die gesetzliche Bestimmung, dass von den Einnahmen einer Korporation ein entsprechender Anteil den Bedürfnissen der Minderheitsnation gewidmet werden muss. Schliesslich wäre für die angemessene Kautelen für Einhaltung dieser Grundsätze Sorge zu tragen. Sodurch das Recht eines jeden Steuerzahlers, eine diesbezügliche Gesetzverletzung vor die höhere Instanz, gegebenenfalls vor das Oberste Verwaltungsgericht bringen zu können, oder durch das Recht eines jeden Mitgliedes des zuständigen Vertretungskörpers, gegen Akte von Selbstverwaltungsorganen, die Gesetze zum Schutze von Nationalminderheiten verletzen würden, eine Beschwerde einzubringen. -

197

Der Entwurf als solcher ist nicht geeignet, das Problem des tschechoslowakischen Staates auch nur einer Lösung näherzubringen, um das die Auseinandersetzung heute geht : Die Gleichberechtigung der Deutschen mit den Tschechen herzustellen.

Der Entwurf ist im Gegenteil, wenn er verwirklicht wird, höchstens dazu geeignet, die politischen Machtkämpfe zwischen Deutschen und Tschechen in Institutionen hineinzutragen, die bisher gar nicht bestanden haben. Es würde zweifelsohne eine Häufung der völkischen Auseinandersetzungen eintreten, die nur dazu angeht sind, die an und für sich schon unerträgliche Situation noch mehr zu verschärfen und neuen Zündstoff anzuhäufen.

Anerkennen muss man, dass für die tschechische Psyche trotzdem dieser Entwurf ein erheblicher Fortschritt gegen früher bedeutet. Schon die Aufnahme bestimmter Begriffe und die Einführung von Institutionen, wie "Kurien", "nationale Gebiete" u.a.m. zeigen, dass man auf tschechischer Seite zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass es ohne Aufnahme gewisser grundsätzlicher neuer Einrichtungen keine Befriedigung geben kann. Das sind aber erst Ansätze, die bei aller Anerkennung, die man für sie haben muss, in dem vorliegenden Entwurf so unzulänglich zum Durchbruche kommen, dass sie praktische bedeutungslos sind.

Die Diktion des Entwurfes lässt den zwingenden Schluss zu, dass er von keinem Juristen, zumindestens von keinem Staats- und Verwaltungsrechtler konzipiert wurde. Ich verweise nur auf die Fassung der Punkte III., 2, 3 u.s.w.

Der Punkt I lüftet endlich das Dunkel, was sich denn die Tschechen unter " Einheitlichkeit des Staates " vorstellen. Auf tschechischer Seite scheint die Vorstellung zu herrschen, dass eine Einheitlichkeit des Staates nur dann vorliegt, wenn der Forderung des Punktes I voll nachgekommen wird. Dagegen lässt sich grundsätzlich folgendes sagen :

Die Staatstypenlehre unterscheidet zwischen Einheitsstaaten und Bundesstaaten. Selbst bei einem Bundesstaate liegt selbstverständlich ein einheitlicher Staat vor. Dies ist in der Staatslehre der gesamten Welt unbestritten. Also selbst der Umbau des tschechoslowakischen Staates in einen Bundesstaat würde die Einheitlichkeit des Staates noch keineswegs zerstören. Etwas anderes ist es, ob die Tschechen in dem Begriff Einheitlichkeit den Begriff Einheitsstaat hineinlegen. Bei dem starken Einfluss, den das

198

französisch-politische Denken auf die Tschechen besitzt, ist nicht daran zu zweifeln, dass sie die Einheitlichkeit des Staates nur dann gewährleistet glauben, wenn ihr Staat nach einheitsstaatlichen Gesichtspunkten aufgebaut ist. Mag nun der Staat aussehen wie immer, darüber kann jedenfalls kein Zweifel bestehen, dass jeder Staat in seinem organisatorischen Aufbau nach gewissen Gesichtspunkten gegliedert werden muss. Je nach der Bevölkerung, nach dem Gebiete, das er umfasst und nach sonstigen Betracht kommenden Gesichtspunkten, muss jeder grössere Staat untergegliedert werden. Diese Gliederung muss nach den Gesichtspunkten vorgenommen werden, die für den Bestand und das Gedeihen des Staates von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit sind. Es ist nunmehr unbestritten, dass das Problem des tschechoslowakischen Staates das Zusammenleben mehrerer Völker und Volksgruppen in einem Staate ist. Schon diese ganz einfache Ueberlegung muss zu dem zwingenden Schlusse führen, dass eben der Gesichtspunkt, nach dem der tschechoslowakische Staat gegliedert werden muss, der zu sein hat, durch den ein möglichst reibungsloses Zusammenleben der einzelnen Völker und Volksgruppen gewährleistet wird. Wenn schon in den Denkschriften zu der Pariser Friedenskonferenz von tschechischer Seite die Zusage gemacht wurde, die Tschechei nach dem Muster der Schweiz zu organisieren, allerdings mit dem Vorbehalt, die spezifischen Verhältnisse der Tschechoslowakei zu berücksichtigen, so drückt sich hier die Erkenntnis aus, dass eben der tschechoslowakische Staat seine besonderen Lebensgesetzmässigkeiten hat, denen Rechnung getragen werden muss, andererseits aber bindet das Versprechen, den Lebensgesetzmässigkeiten so Rechnung zu tragen, dass als Ergebnis ein ebenso friedliches Zusammenleben der Völker erzielt wird, wie es die Schweiz aufweist.

Es handelt sich eben darum, jene organisatorischen Prinzipien zu finden, die dieses Ergebnis gewährleisten. Bei der Schärfe des politischen Kampfes auf völkischem Gebiete muss nun jeder Einsichtige zugeben, dass nur ein solches Organisationsprinzip ein friedliches Zusammenleben gewährleistet, das die völkischen Reibungen auf das denkbar kleinste Minimum herunterdrückt. Je weniger Gelegenheit ist, völkische Auseinandersetzungen zu politischen Machtkämpfen zu machen, desto eher wird Ruhe und Frieden im Staate einziehen. Das Lebensgesetz des tschechoslowakischen Staates ist es nun, ein friedliches Zusammenleben zwischen den Tschechen einerseits und den anderen Völkern und Volksgruppen andererseits herbeizuführen und diesem Lebensgesetz wird nur dann

199

Rechnung getragen, wenn eine möglichst weitgehende organisatorische Trennung zwischen den Tschechen einerseits und den übrigen Völkern und Volkgruppen andererseits durchgeführt wird.

Damit ist auch gleichzeitig das Organisationsprinzip aufgezeigt, das bei dem sinnvollen Aufbau des tschechoslowakischen Staates massgebend zu sein hat. Hierbei können alle jene Sicherungen vorgenommen werden, die die Einheitlichkeit des Staates gewährleisten. Die Einheitlichkeit eines Staates drückt sich vor allem aus : 1/. In dem gemeinsamen Staatsoberhaupt, dem in allen Teilen des Staates die gleiche Machtvolle zuzukommen hat; 2/. In der für den gesamten Staat einheitlichen Vertretung anderen Staaten gegenüber. (Im zweiten Deutschen Reiche z.B. ist diesem Gesichtspunkte nicht einmal volle Rechnung getragen gewesen, da Bayern Gesandtenrecht hatte, und trotzdem zweifelte niemand an der Einheitlichkeit des zweiten Deutschen Reiches.) 3/. In der gemeinsamen Armee (s. Beispiel Oesterreich-Ungarn, in dem zweifelsohne die Armee der stärkste Garant der Einheitlichkeit des Staates war, trotz der weitestgehenden Zugeständnisse in Bezug auf Regimentsprache und so weiter). 4/. In der gemeinsamen Volksvertretung für den Gesamtstaat; 5/. in der gemeinsamen Verfassung, die ohne Zustimmung eines der Teilmglieder des Staates nicht geändert werden kann. 6/. In der Gemeinsamkeit der höchsten Gerichte. 7/. In der Gemeinsamkeit der höchsten verwaltenden Stellen (Ministerien). 8/. Vor allem aber in der Gemeinsamkeit der gesamtstaatlichen Regierung.

Wo all diesen Forderungen nachgekommen ist, liegt ohne jeden Zweifel ein einheitlicher Staat vor. Wer dies bestreitet, setzt sich in Gegensatz zu jeder bisher vertretenen Staatslehre.

Zu Punkt II : Ist nur zu bemerken, dass er altösterreichische Organisationsprinzipien wieder aufnimmt, die sich schon im alten Oesterreich in völkisch gemischten Gebieten keineswegs bewährt haben. Sich mit den einzelnen Unterpunkten zu befassen, würde meine Aeusserung zu so einem Umfang anschwellen lassen, dass ich mich einer näheren Ausführung enthalte. Dies kann ich umso mehr, als über die Unzulänglichkeit der Vorschläge des Punktes II kein Zweifel besteht.

Zu Punkt III wäre zu bemerken; Die justizförmige Garantie völkischer Rechte hat zweifelsohne etwas ausserordentlich Bestechendes. Sie hat aber nur dann Sinn, wenn völkische Streitigkeiten Ausnahmefälle sind und nicht ununterbrochen auf der Tagesordnung. Sind ausserdem völkische Streitigkeiten nichts anderes als Kämpfe der politischen Macht, dann sind Gerichte ungeeignet, derartige Streitigkeiten zu entscheiden.

Das Wesen eines Gerichtes, ist, Recht zu sprechen und Recht zu finden. Das Wesen des politischen Machtkampfes ist, die Grenzen des Rechtes neu abzustecken. Die Grenzen des Rechtes abzustecken, hat aber ein Gericht nicht, sondern dies hat die Verfassung oder bei neu auftauchenden Problemen die zuständige politische Instanz und diese ist entweder das Parlament oder die Regierung. Zuerst muss daher die Grenze des Rechtes und der politischen Machtverteilung unbestritten abgesteckt sein, damit Gerichte in völkischen Streitigkeiten sinnvoll Recht sprechen können. Um diese Neuabsteckung geht es ja eben und sie Gerichten zu überlassen, heisst entweder die Gerichte lahmlegen oder sie politisieren. Politisierende Gerichte aber während das grösste Unglück, das diesem Staate beschert werden könnte. -

STREIF



von Ministerpräsidenten Dr. Hodža übergebene Teil des sogenannten Nationalitätenstatutes beinhaltet in Grundsätzen formuliert :

1./ Eine Zusammenfassung bereits geltender gesetzlicher Regelungen in den Abschnitten I, II, /A u.C/, III, IV, VI, VII - ~~III~~ XI.

2./ Neue Zielsetzung staatlicher Tätigkeit und einige Neuregelungen in den Abschnitten II B, III B, V, XI, XII und XIII.

In der folgenden Betrachtung wird entsprechend dieser Einteilung zu den vorgeschlagenen Regelungen von rein juristischen Standpunkt Stellung genommen unter allfälliger Bedachtnahme auf die von der SdP aufgestellten Grundsätze für die Neugestaltung des Staates :

1./ Zusammenfassung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen :

Zu I.:



75974

Unter dem Grundsatz "Volkszugehörigkeit" werden die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes von Jahre 1925 mit geringfügigen Abänderungen wiedergegeben. Der hier niedergelegte Grundsatz bedeutet in keiner Hinsicht einen Fortschritt gegenüber der bisherigen unzulänglichen Regelung. Selbst die vorgesehene Verschärfung der polizeilichen Strafbestimmungen erscheint belanglos, da der Tatbestand der falschen Angabe der Volkszugehörigkeit zumindestens gleich einer falschen Zeugnisabgabe gewertet werden müsste, also als Betrug : der grundlegenden Bedeutung, die der Volkszugehörigkeit gerade in der tschechoslowakischen Republik zukommt, trägt der Vorschlag keinerlei Rechnung. Gerade ein Nationalitätenstatut aber, in dem mit Recht die gesetzlichen Bestimmungen über die Volkszugehörigkeit an die Spitze gestellt werden, müsste unbedingt eine, der Bedeutung dieses Tatbestandes voll entsprechende Regelung treffen. Die im Vorschlag der SdP geforderte Einführung von Katastern und entsprechenden Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die wahrheitsgemäße Angabe oder Feststellung der Volkszugehörigkeit werden nicht berücksichtigt.

Zu II A:

Unter der Überschrift: "Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz" werden in § 128 der Verfassungsurkunde schon niedergelegte Bestimmungen wörtlich wiedergegeben. Zu deren Aufnahme war der tschechoslowakische Staat durch den Minderheitenschutzvertrag vom 10.9.1919 verpflichtet. Er ist dieser Verpflichtung allerdings in der Form nachgekommen, dass er den im Minderheitenschutzvertrag enthaltenen Text noch die

Worte einschob: "innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze", wodurch die verfassungsmäßige Grundlage für weitgehende Einschränkungen des Gleichheitsgrundsatzes entgegen den Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages geschaffen wurde. Noch viel bedeutsamer aber ist der Absatz 4 des § 128, dem keine entsprechende Bestimmung des Minderheitenschutzvertrages gegenübersteht, sondern der eine vollkommen neue Beifügung ist, durch den jede Durchbrechung des Gleichheitsgrundsatzes selbst willkürlicher Art verfassungsmäßig gedeckt erscheint, denn die Ausdrücke "öffentliche Ordnung", "staatliche Sicherheit" und "wirksame Aufsicht" sind so vage, dass jede Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes damit gedeckt werden kann. Von der Praxis wurde auch schon wiederholt dieser Absatz 4 in rabulistischer Weise ausgelegt und von der staatlichen Vollzugsgewalt zur Auferlegung eines Sprachenzwanges gehandhabt. Insbesondere der Artikel 99 der Sprachenverordnung Nr. 17/1926, der die Pflicht zur Staatsprache in besonderen Fällen vorschreibt, wurde von den Behörden unter Berufung auf Absatz 4 des § 128 VU in schikanöser Weise so ausgelegt, dass besonders Gewerbetreibende genötigt wurden, entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 des § 128 der tschechischen Sprache eine Vorrangstellung einzuräumen, der dem Gleichheitsgrundsatz vollkommen widerspricht. Die Wiederaufnahme dieser Bestimmung und ausdrückliche Anführung in einem "Nationalitätenstatut" lässt daher jenen Geist vermischen, der zu einer wahren Befriedigung führen kann. Nicht verabsäumt wurde in Punkt 4 des Abschnittes II A eine besondere Judenschutzbestimmung neu einzuführen.

Die in Punkt 4 dieses Abschnittes vorgenommene Gleichsetzung des Begriffes Volkszugehörigkeit /Nationalität/ der Staatsbürger mit dem Begriffe der sogenannten sprachlichen Zugehörigkeit der Staatsbürger ist lediglich die Feststellung der bisher unbestritten herrschenden Auffassung und Auslegung nach dem Minderheitenschutzvertrag. Auffallend aber ist, dass diese Gleichsetzung nicht gilt für den in Punkt 5 angeführten Grundsatz, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprache und Rasse niemals ein Anlass zur Bezeichnung als "staatlich unverlässliche Person" sein darf. Ist es an und für sich schon eigenartig, dass in dem Minderheitenstatut die Bezeichnung "staatlich unverlässliche Person" Aufnahme findet, so wird im Übrigen der "demokratische" Geist des Staates am schärfsten dadurch beleuchtet, dass man die ausdrückliche Aufstellung eines Grundsatzes für notwendig hält, der lediglich die private Entrechtung und Diffamierung durch die staatlichen Organe hintanhaltend soll. Es muss überhaupt bestritten werden, dass der Begriff der "staatlichen Unverlässlichkeit" mit dem Grundsatz der Gleichheit vereinbar ist, denn die "staatliche Unverläss-

lichkeit" im Sinne der tschechoslowakischen Rechtsordnung ist nicht etwa die Straffolge für ein Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat, sondern eine dem freien Ermessen der Behörden überlassene Entrechtungs- und Diffamierungsmöglichkeit, die die Gesamtheit der tschechoslowakischen Staatsbürger ganz willkürlich in Voll- und Minderberechtigte teilt. Zieht man noch in Betracht, dass ein grosser Prozentsatz der tschechischen Presse, von Regierungsstellen ungehindert, und von kaum einer tschechischen Seite widersprochen, die Zugehörigkeit zur Sudetendeutschen Partei, - die heute über 90 Prozent der deutschen Bevölkerung als ihre Wähler zählt, - gleichsetzt dem Merkmal der staatlichen Unverlässlichkeit, dann ist der Gesichtspunkt gegeben, der für viele tschechische Behörden massgebend ist, um die staatliche Unverlässlichkeit festzustellen, denn derartige Bescheide ^{brauchen} von der entscheidenden Behörde auf Grund des Staatsvertheidigungsgesetzes vom 13.V. 1936 nicht begründet werden.

Die 20jährige Entwicklung des Staates hat somit gelehrt, dass die hier angeführten Bestimmungen vollkommen unzureichend sind, eine wirkliche Gleichheit aller Staatsbürger zu gewährleisten, ganz zu schweigen von einer wirklichen Gleichheit der in diesem Staate lebenden Völker und Volksgruppen.

Es muss weiter Verwunderung erregen, dass die Regierung die Vorlegung des Nationalitätenstatuts nicht zum Anlass nimmt, um die soviel berufene Vertragstreue des tschechoslowakischen Staates zu beweisen, indem sie endlich die eingegangene Verpflichtung aus Artikel 1 und Artikel 8 des Staatsvertrages vom 10.9.1919 erfüllt: auch die faktische gleiche Behandlung aller Staatsbürger verfassungsmässig zu garantieren.

Von massgebenden Stellen wurde wiederholt zugegeben, dass der Grundsatz der Gleichheit unter nationalen Gesichtspunkten in der Tschechoslowakei verletzt wurde, Die bisherigen Gleichheitsgarantien waren also kein Hindernis für ständige nationale Benachteiligungen, aus denen der heutige friedlose Zustand des tschechoslowakischen Staates als europäisches Problem entstanden ist. Aus dieser Tatsache hat die Regierung nach der vorliegenden Fassung des Nationalitätenstatutes keine Schlussfolgerungen gezogen, um eine wirksamere Garantie des Gleichheitsgrundsatzes vorzuschlagen.

Die wahre rechtliche und politische Gleichheit kann in einem Vielvölkerstaate wie der Tschechoslowakei nur hergestellt werden, wenn nicht nur die Gleichheit der einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Gleichheit der Völker und Volksgruppen verfassungsmässig garantiert und faktisch geachtet wird. Diese Erkenntnis ist eine Frucht der Nationalitätenkämpfe im alten Oesterreich-Ungarn und fand im alten Oesterreich in den verschiedenen Verfas-

204

Stamto = 4 - gelbten

sungsentwürfen und Verfassungsgrundsätzen ihren Niederschlag.

Mit die heftigsten Vorkämpfer für eine verfassungsmässige Verankerung der Anerkennung der Gleichheit (Gleichberechtigung) der Völker und Volksgruppen (Volksstämme) waren die tschechischen Politiker aller Parteien seit 1848. So heisst es in den Petitionen der sogenannten Wenzelsbader Versammlung vom 11.3.1848 im Punkt 4 "vollkommene Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Nationalität". Besonders scharf und eindeutig kennzeichnet der folgende Antrag die Einstellung tschechischer Politiker zu dieser Frage: "Keiner Nationalität wird von der anderen ein politisches Vorrecht eingeräumt". Diesen Antrag stellten als Mitunterzeichner die führenden tschechischen Abgeordneten Pinkas und Rieger 1848 im Verfassungsausschuss des Kremsierer Reichstages, da ihnen die vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes des § 21 des Verfassungsentwurfes unzulänglich erschien, der lautete: "Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt". Ferner heisst es im Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Herold, Dr. Pacak und Genossen vom 4.2. 1898 in Punkt 8 "beide Volksstämme, sowohl der böhmische als der deutsche, haben im ganzen Lande den Charakter eines vollberechtigten politischen Volkes und jeder Bürger hat im ganzen Lande das Recht auf Schutz seiner Nationalität und den Gebrauch seiner Sprache im öffentlichen und privaten Leben."

Unverständlich ist, dass diese Erkenntnis des tschechischen Volkes und seiner Politiker, seitdem sie im Besitze der staatlichen Macht sind, verleugnet und vergessen wird. In dem von ihnen allein geschaffenen Staate sind sie nicht gewillt, jene Grundsätze des gleichberechtigten Zusammenlebens zu verwirklichen, die sie selbst im alten Oesterreich als unerlässlich für ein friedliches Zusammenleben erklärt hatten.

Um nun für den Vielvölkerstaat der Tschechoslowakei das ordnende und gerechte Aufbauprinzip zu zeigen, hat die SdP in ihrer Skizze (Memorandum) jene Grundsätze dargelegt, die eine wahre Gleichberechtigung verbürgen. Der vollkommene Mangel einer Gleichheitsgarantie der Völker und Volksgruppen, - als des zu lösenden Kernproblems des tschechoslowakischen Staates -, beweist, dass die Verfasser des Nationalitätenstatutes weder die Lehren aus der Geschichte des tschechischen eigenen Volkes gezogen haben, noch aus dem katastrophalen Ergebnis einer 20jährigen Herrschaftsausübung im tschechoslowakischen Staate.

Zu II C:

Unter der Ueberschrift : Schutz durch die verhältnismässige Vertretung bei Wahlen werden lediglich schon bestehende Regelungen angeführt, ohne allerdings die gesetzlich bestehenden Einschränkungen hinzuweisen, von der eklatanten Verletzung der verhältnismässigen Vertretung durch die Auflösung mehrerer deutscher Parteien

./.

Grund des verfassungswid
gen. Durch das Ernennu
der Mitglieder der Lan
verhältnismässige Vertretun
Grundsatz keine hinreich

Le Friede ~~der~~
n müsste, zuminde-
Gesetzen so
likanisch-demo-

kratischen Staatsform, der Integrität des Staates u.s.w. Während für diese Rechtsgüter die schärfste Verfolgung vorgesehen ist, und gehandhabt wird, ist der Strafschutz des nationalen Frieden nur der einer einfachen gesetzlichen Uebertretung. Im Ubrigen ist in keiner Richtung dafür gesorgt, dass von Staatsanwälten und Gerichten der Strafschutz faktisch auch dann gehandhabt wird, wenn er für die nichttschechischen Völker und Volksgruppen angewendet werden soll.

Die Fassung des Punktes B a soll den Anschein erwecken, als ob hier ein besonderer Schutz der Volkszugehörigkeit neu eingeführt würde. In Wirklichkeit beinhalten die §§ 121 und 122 der Verfassungsurkunde schon die hier aufgestellten Thesen. Das Recht auf die sogenannte Freiheit des Bewusstseins der Volkszugehörigkeit wird schon durch

Das Recht
schon durch
Ausübung je
öffentliche

wird, so ist
urkunde hin

nationalen Gefüge der Tschechoslowakei kann ein derartiger Schutz nur durch die Einführung eines nationalen Kurialsystems sichergestellt werden, das eine nationale Majorisierung in den den Frieden zwischen den Völkern und Volksgruppen und die gerechte Ordnung zwischen ihnen und dem Staate berührenden Angelegenheiten verhindert.

Zu VI:

Die in diesem Abschnitt in Form von Grundsätzen wiedergegebenen geltenden Vorschriften betreffend in Punkt

- a/ die nationale Sektionierung der Landeskulturräte als Erbe altösterreichischer Regelung, und in Punkt
- b/ die Handels- und Gewerbekammern, Anwalts-, Ärztekammern (und Ingenieurkammern, wobei letztere bis 1918 national geteilt waren) ebenfalls als Erbe altösterreichischer Regelung. Hierbei ist festzustellen, dass unter Missachtung aller demokratischen Grundsätze seit dem Bestande der demokratischen tschechoslowakischen Republik in so wichtige Einrichtungen wie die Handels- und Gewerbekammern die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen noch niemals stattgefunden haben.

Obwohl der demokratische Charakter aller Einrichtungen des Staates stets als sein Wesensmerkmal herausgestellt wird, haben seit dem Bestande des Staates auch die längst fälligen Wahlen der Organe der öffentlichen Versicherung nicht stattgefunden.

Eine wirkliche Sicherstellung der nationalen Interessen in der Interessensselbstverwaltung und im öffentlichen Versicherungswesen läge aber erst dann vor, wenn der Wirkungskreis dieser Einrichtungen entweder territorial unter Berücksichtigung der Siedlungsgebiete neu abgegrenzt würde (Handelskammern) oder nach den nationalen Personalitätsprinzip geordnet würde. (Anwalts-, Ärzte-, Ingenieurkammern u. dgl.)

Zu VII:

Die unter der Ueberschrift "Aufbau des Schulwesens auf nationaler Grundlage" angeführten Grundsätze geben teils Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 131) wörtlich, teils bestehende sonstige Regelungen sinngemäß wieder. Auch hier lässt die Fassung der Bestimmungen erkennen, dass der "Nationalstaatsgedanke" nicht aufgegeben ist, dass also von einer "Gleichberechtigung" keine Rede ist. So heisst es immer: "mit ein/er anderen als der tschechoslowakischen Unterrichtssprache" u. s. w., was klar zum Ausdrucke bringt, dass die Schulen der nichttschechischen oder slowakischen Völker und Volksgruppen in and/er als die des tschechischen Volk/ung haben die Bedingungen, un

214

Zu dem Grundsatz der Proportionalität bei Vergebungen der Gebietsselbstverwaltungsverbände kann erst Stellung genommen werden, sobald die Vorschläge der Regierung über die Gestaltung der Selbstverwaltung der Völker und Volksgruppen vorliegen werden.

Zu XIII:

In diesem Abschnitt werden Vorkehrungen gegen eine der Vorschriften dieses Statuts vorgeschlagen. Zunächst bemerkt werden, dass die Handhabung der Aufsicht durch Orden auf Einhaltung der Vorschriften des Statuts eigentlich tverständlich ist, die keiner weiteren Erwähnung bedürfte estimmungen gegen ^{ein} öffentliches Organ sind derartig milde, in keiner Hinxsicht über die Strafen hinaus, die ein Beam- ährtigen hat, wenn er sonst seinen Pflichten nicht nachkommt,

215

Überblickt man die bisher vorgelegten Bestimmungen des Nationalitätenstatutes, so ergibt sich daraus mit Ausnahme des Punktes B des Abschnittes 2; gehen sämtliche vorgeschlagene Regelungen grundsätzlich von dem Gedanken des tschechoslowakischen Nationalstaates aus. Das heisst also, dass ^{das} tschechische und das slowakische Volk sind das Staatsvolk und die übrigen Völker und Volksgruppen besitzen nur ein Recht zweiter Ordnung, es werden Ausnahmsbestimmungen für sie getroffen, bzw. die vorhandenen Ausnahmsbestimmungen da und dort etwas erweitert. Dies ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen natürlich vollkommen unvereinbar. Der Geist, der aus dieser Auffassung spricht, ist, dass alle Einrichtungen des Staates tschechischen Charakters sind und dass die übrigen Völker und Volksgruppen diese Tatsache anzuerkennen haben und dass man ihnen lediglich bestimmten Schutz gewährt.

Dort aber, wo eine Gleichstellung erfolgt, wie im Abschnitt XII A 3 dienen diese Einrichtungen nicht in erster Linie den Schutz der nichttschechischen Völker und Volksgruppen, sondern dem Schutz der tschechischen Grenzler im deutschen oder andersnationalen Siedlungsgebiet, die dorthin erst nach 1918 als künstliche Vorposten des tschechischen Expansionsdranges vorgeschoben wurden und die nun durch diese Bestimmungen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre unter rücksichtsloser Ausnützung der tschechischen Vorherrschaft gewaltsam geschaffenen Posten zu halten. Dies bedeutet eine Verhinderung der ^{Niederermächtigung des} den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen angetanen Unrechtes.

Im wesentlichen ist der vorliegende Teil des Nationalitätenstatutes nichts anderes als eine Kodifizierung schon bestehender gesetzlicher Regelungen deren Unzulänglichkeit dadurch genügend bewiesen ist, dass trotz ihres Bestandes der nationale Unfriede im tschechoslowakischen Staate ein so katastrophales Ausmass annehmen konnte. Die Aneinanderreihung dieser Bestimmungen dient

Kann nicht mit den Bestimmungen des § 54 der Verfassungsurkunde in Einklang gebracht werden.

7. Ob nationaler Kataster /Seite 4/ der Verfassungsurkunde entsprechen würden, wäre erst zu beurteilen, wenn bekannt wäre, welchen Zweck die Kataster dienen sollen.
8. Sollte das Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht als gleich Seite 6 / aufgefasst werden, dann würde das dem § 8 der Verfassungsurkunde widersprechen.

Es ist also zweifelsfrei, dass die Realisierung des Antrages grundlegender Änderungen der Verfassungsurkunde bedürfen würde, wie es die Antragsteller selbst vorausgesetzt haben.

IV.

Der Antrag betont die absolute Gleichberechtigung aller Nationen im Staate, wie es besonders im Kapitel I proklamiert wird.

Es kann keinen Zweifel haben, dass der Antrag mit dem Ausbau der im Antrag vorgesehenen Autonomie ^{nicht} nur bei der deutschen Minderheit, sondern auch bei der polnischen und ungarischen rechnet und dass die gleiche Autonomie auch bei den Tschechoslowaken vorausgesetzt wird. Hier aber entsteht die ernste Frage, ob die Gleichberechtigung der Nationen im Staate so zu verstehen ist, dass die Art des Regierens durchaus nur den Bedürfnissen einer einzigen nationalen Gruppe angepasst wäre, obswar andere Gruppen /Tschechen/ dies überhaupt nicht wünschen oder es bei anderen Gruppen /Polen/ absolut nicht verwirklichtbar ist. Auf diese Weise würde aber die angeforderte Selbstverwaltung der nationalen Gruppen sich in eine grobe Ungleichheit ~~xxx~~ umwandeln, was an sich ernste Zweifel über die Richtigkeit des Weges, den der Antrag wählt, zeigt.

V.

Vom Standpunkt der gesamtstaatlichen Politik ist es wichtig, sich den Umfang des Antrages bewusst zu machen. Das Gutachten hält sich hier nicht mehr an den verlässlichen Boden der geltenden Rechtsordnung, sondern bemüht sich darüber hinaus so objektiv als möglich zu erwägen, wie sich der Antrag vom Standpunkt der einzelnen seiner Punkte in der Organisation des Staates und dessen Verwaltung äussert.

1. Es ist freilich sicher, was der Antrag selbst hervorhebt, dass die Verwirklichung der einzelnen Punkte sehr wesentliche Aenderungen der Rechtsordnung und insbesondere auch der Verfassungsurkunde erfordern würde. Das Gutachten kann naturgemäss nicht auf den Antrag vom Standpunkte der politischen Tragfähigkeit und Durchführbarkeit der einzelnen projektierten Regelungen eingehen, hält es aber für notwendig aufmerksam zu machen, dass der Antrag in der oder jener Richtung die Grenzen überschreitet, die eingehalten werden müssen, soll die Existenz der Selbständigkeit des Staates nicht bedroht werden.

Die grösste Gefahr des Antrages ist in 2 Punkten enthalten: Es ist dies vor allem in der Konstruktion der Volksvertretung jeder nationalen Gruppe, welche als besondere Kurie die einzelnen Mitglieder der Nationalversammlung bilden, die aus den Angehörigen der betreffenden nationalen Gruppe gewählt sind. Diese Volksvertretung ist der Repräsentant einer bestimmten Volksgruppe im ganzen Staate, ohne Rücksicht auf die Gebietsbereiche der anderen Selbstverwaltungskörper. Seine Wirksamkeit würde sich daher auf alle Selbstverwaltungskörper der gleichen Volksgruppe ohne Rücksicht darauf beziehen, in wel-

den der Volksvertretung, welcher, wie schon gesagt, nicht der Nationalversammlung verantwortlich ist, seiner Funktion während der ganzen Zeit der Wahlperiode nicht entoben werden kann und freilich auch nicht gegen seinen Willen aufhört, Staatsminister zu sein. Man kann nicht verschweigen, dass es hier in Wirklichkeit um eine Konstruktion des Führers geht, welcher für seine Entscheidungen, da er keine Verantwortung gegenüber dem Staate hat, gar keiner Begründung oder Zustimmung bedarf und daher den Staat in eine Situation bringen kann, aus welcher aus normalem Weg kein Ausweg bleibt. Es ist offenkundig, dass mit der Bildung der beantragten Volksvertretung und seines

Vorsitzenden mit so weitreichenden Berechtigungen jede Volksgruppe die Attribute einer solchen Selbstständigkeit erhält, dass man von einem einheitlichen Staate nicht mehr sprechen kann. Vor der Realisierung des Antrages in diesen Richtungen muss also mit allem Ernste gewaknt werden.

2. Ansonsten liegt der Schwerpunkt des Antrages in der projektierten Selbstverwaltung nach Volksgruppen. Es wurde schon darauf verwiesen, dass die Konstruktion der Volksvertretung einer Volksgruppe für den ganzen Staat grösstes Bedenken hervorrufen muss. Andererseits ist aber eine Selbstverwaltung nach Volksgruppen an sich und zwar eventuell auch teilweise ausgestattet mit einer normengebenden Macht sicherlich verwirklichbar, wenn auch nur durch eine Aenderung der Rechtsordnung, wobei wie gesagt, die Frage ob und in welchem Umfange die Selbstverwaltung nach Volksgruppen zulässig sein soll, wegen ihres hochpolitischen Charakters nicht gelöst bleibt. Wenn wir freilich die Grundkonstruktion der Autonomie der Volksgruppen als höchstgefährlich ansehen, ist damit schon gesagt, dass es notwendig wäre, - soll man sänst in dem Gedankenbau des Antrages fortfahren - sie durch eine andere Konstruktion zu ersetzen. Es ist zwar nicht Zweck dieses Gutachtens, positive Anträge zu stellen, doch muss man darauf aufmerksam machen, dass dies geschehen könnte, entweder in der Form der Gauvertretungen (gewissermassen durch Rückkehr zum Gangesetze) freilich aber mit Gauenz, die national einheitlich sind, oder in Form der Landesvertretungen, vielleicht dann auf zwei völlig selbständige Einheiten, sodass die Bezirke, wo eine bestimmte Nationalität das Uebergewicht hat, die niederen der Landesvertretung untergeordneten Einheiten wären, also z.B. in Böhmen eine eigene Landesvertretung für tschechische und eine eigene Landesvertretung für deutsche Bezirke, wobei aber der Sitz der beiden Vertretungen nicht ein und derselbe/sein brauchte. Der Antrag zählt die Angelegenheiten auf, welche die Wirksamkeit der Selbstverwaltungsorgane /Seite 4/ ff./ gehören sollten. Hiergeht es ausschliesslich um Fragen politischer Möglichkeiten und verwaltungstechnischer Zweckmässigkeiten. Vom Standpunkte der Organisation der Volksvertretung ist so zu sagen bei keinem der vorgeschlagenen Punkte grundsätzlich zu sagen, dass die betreffenden Angelegenheiten nicht von Organen der Selbstverwaltungskörper besorgt werden könnten. Vom Standpunkte der Praxis ist auf folgende Dinge aufmerksam zu machen;

a.) die normbildende Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper -
organe in Sachen der Gemeinde sollten beschränkt werden lediglich
zur Herausgabe von Durchführungsvorschriften zu ganzstaatlichen Gesetzen

b.) es ist nicht klar, was mit dem Ausdruck "Sicherheitspolizei"
gemeint ist; ist damit die örtliche Sicherheitspolizei gemeint,
ist gegen den Antrag kein Einwand; hat man darunter aber auch die Or-
gane der staatlichen Sicherheit zu verstehen, ist es nicht möglich,
den Antrag zu empfehlen; denn diese Sicherheitspolizei muss not-
wendigerweise in den Händen der Staatspolizei bleiben.

c.) die normbildende Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane
über den nationalen Kataster muss auch die Herausgabe von Durchfüh-
rungsvorschriften auf Grundlage gesamtstaatlicher Gesetze beschränkt
bleiben, denn sonst könnten verschiedene Volksgruppen widerspre-
chende Vorschriften haben, wodurch der Zweck der nationalen Kata-
ster zunichte gemacht werden könnte.

d.) Die Möglichkeit der Verwaltung des Hochschulwesens durch
Selbstverwaltungsorgane ist mehr als problematisch.

e.) desgleichen was unter d.) angeführt ist gilt auch für
den Rundfunk.

f.) man kann nicht empfehlen, dass den Selbstverwaltungsor-
ganen die Angelegenheiten der Enteignung und die Angelegenheiten des
Handels mit Grund und Boden allgemein zugeteilt werden, denn die Fra-
ge der Enteignung gehört organisch nicht in die Selbstverwaltung.

3. Bei der Neuregelung der Selbstverwaltung darf nicht auf das
wechselseitige Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und Staatsver-
waltung vergessen werden, vor allem soweit/um die Aufsicht über die
Achtung der Gesetze geht. Der Antrag hat in dieser Richtung eine be-
denkliche Lücke. Einer gewissen Kontrolle wird sich die Staatsverwal-
tung nicht begeben können.

4. Unter Vorbehalt dessen, was über die Volksvertretung überhaupt
gesagt wurde, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass in den
legislatorischen Verfahren der Selbstverwaltung nicht der Beharrungs-
beschluss gegenüber dem Veto des Präsidenten zugelassen werden kann
im Gegenteil, man muss die Möglichkeit eines absoluten Vetos nach dem
Muster des Vetos des Präsidenten der Republik gegenüber Gesetzen des
karpato-russischen Landtages fordern. Ebenso ist es unmöglich, die
Volksabstimmung beider nationalen Volksgruppen zuzulassen, da dieses
Instrument gerade in hochpolitisch gespannten Zeiten ein gefährliches
Mittel in den Händen der führenden Faktoren der Selbstverwaltung sein

kann.

222

5. Von der Institution des Vorsitzenden der Volksvertretung /Seite 8/ war schon die Rede. In diesem Zusammenhange muss man lediglich feststellen, dass die Wahl des Vorsitzenden des obersten Selbstverwaltungsorganes unter allen Umständen der Bestätigung durch ein staatliches Organ unterworfen werden müsste, gleichgültig ob durch die Regierung oder den Präsidenten der Republik, freilich ohne jeden Vorbehalt, wie sie der Antrag vorschlägt. Dadurch wird auch der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass die autonome Verwaltung nur ein der öffentlichen Verwaltung nahe im Staate überhaupt ist. Obgleich in diesem Gutachten die Institution des Vorsitzenden der Volksvertretung, wie sie vorgeschlagen ist, als unannehmbar bezeichnet ist, muss man doch besonders hervorheben, dass es überhaupt nicht gangbar ist, dass das gewählte oberste Organ der Selbstverwaltung gleichzeitig ipso facto Mitglied des obersten Staatsverteidigungsrates sein kann.

6. Bei der beantragten Neuorganisation der Verwaltung, besser gesagt, bei der Neuerrichtung der Selbstverwaltung, wird allerdings das schwerste Problem sein, festzustellen und zu bestimmen, welche Gemeinden diesen höheren Selbstverwaltungsbereich einer bestimmten Volksgruppe bilden sollen, d.h. welcher Prozentsatz der Bevölkerung einer bestimmten Volksgruppe notwendig ist, damit man von einer Gemeinde einer bestimmten Volksgruppe sprechen kann.

7. Die Lösung der Beamtenfragen ruft Bedenken über die Zweckmäßigkeit besonderer nationaler Sektionen in den Ministerien und anderen Aemtern hervor. Die Vertretung der nationalen Gruppe in den Zentralämtern nach einem bestimmten Schlüssel, und dies auch in höheren Beamtenrängen, kann man durch verschiedene Mittel sicherstellen, allein durch Teilung der Arbeit in unseren Staatsämtern, soweit sie monokratisch organisiert sind, ist die Kreierung besonderer nationaler Sektionen nicht vereinbarlich. Auf keinen Fall scheint es aber möglich zu sein, dass für die Besetzung bestimmter Beamtenstellen vornehmlich der höheren darnach Vorschläge des Vorsitzenden des höchsten Selbstverwaltungsorganes erbeten werden müssten. Wenn das so sein sollte, dann müsste konsequent die Besetzung der höheren Posten in der Selbstverwaltung gebunden sein, an die Zustimmung der Staatsverwaltung.

Soweit der Antrag die Ernennung der höheren Selbstverwaltungsbeamten dem Präsidenten der Republik vorbehält, jedoch - wenn die Entscheidung nicht in bestimmter Zeit erfolgt - das Recht auf den Vor-

sitzenden des obersten Selbstverwaltungsorganes überträgt, ist dies unannehmbar. Es ist allerdings kein Grund vorhanden, die Ernennung der Selbstverwaltungsbeamten durchwegs und ohne Vorbehalt der Selbstverwaltung selbst nicht zu überlassen.

8. Die Schlagwortartige Andeutung über die Gerichtsorganisation ruft Zweifel über die Zweckmässigkeit nationaler Senate beim Obergericht und bei den obersten Gerichten hervor, da deren Existenz bedeutend die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Judikatur bekämpfen könnte.

9. Zu dem Antrage der Sprachenregelung braucht man nichts zu bemerken.

10. Beim Kapitel XI (Spezielfragen) kann man nicht die Bemerkung unterlassen, dass die Vorschläge der Beteiligung in der Form der Doppelunterschriften bei der Devisenbewirtschaftung äusserst einseitig zu Gunsten der künftigen deutschen Volksgruppe ist und in dieser Form kaum verwirklichtbar wäre. Den Zweck, den der Antrag hier verfolgt, kann man mit anderen Mitteln, die gangbarerere waren, erreichen.

11. Kapitel XII über die Finanzwirtschaft würde ein besonders Fachgutachten erfordern. Allgemein ist zu bemerken, dass die staatlichen Einteilungen an die Selbstverwaltungskörper der einzelnen Volksgruppen nach einem bestimmten Schlüssel freilich verwirklichtbar sind, aber in den Einzelheiten müssten dies noch gründlich durchgearbeitet werden.



12. Im Ganzen muss man zum ganzen Kapitel V dieses Gutachtens sagen, dass der Antrag in einzelnen Richtungen eine Komplizierung der öffentlichen Verwaltung bedeuten kann, in Verfolg dessen auch ihre Verteuierung und schliesslich auch ihre Verlangsamung, der man auch bei der Einführung der verschiedensten Kautelen, die das

verteidigungsgesetz zu verweisen, durch welches sogar in Form eines einfachen Gesetzes eine wirkliche Teilung des Staatsgebietes, verbunden mit einer Rechtsungleichheit und einer ungleichen Rechtsordnung vorgenommen wird, ohne dass von staatsoffizieller Seite bisher behauptet würde, dass diese Einteilung des Staates mit den Begriffen der Unteilbarkeit und Einheitlichkeit des Staates im Widerspruch steht. Das Hauptproblem des Staates ist der nationale Frieden und die Gleichberechtigung. Vom Standpunkte der Praxis erhebt sich also wiederum die Frage, ob diese höchsten Rechtsgüter weniger Gewicht erhalten sollen, als gewisse extreme Theorien über die Einheitlichkeit des Staates.

V. Die Gleichberechtigung :

Richtig ist, dass sich die Skizze der Sudetendeutschen Partei darauf aufbaut, dass auch eine Selbstverwaltung des tschechischen Volkes im Rahmen des Staates einzurichten wäre. Die drei Einwendungen dagegen sind :

- a/ Das tschechische Volk wünscht gar keine Selbstverwaltung.
- b/ Die vorgeschlagene Selbstverwaltung entspricht lediglich den Bedürfnissen der deutschen Volksgruppe.
- c/ Für die Polen z.B. wäre eine derartige Selbstverwaltung gar nicht durchführbar.

Das Problem, um das es sich hier handelt, ist, den Tschechoslowakischen Staat so zu gestalten, dass er eine volle Gleichberechtigung zwischen der deutschen Volksgruppe und dem tschechischen Volke herstellt. Das dieses Ziel erreicht wird, wird von beiden Seiten als wünschenswertes Ergebnis bezeichnet. Das tschechische Volk befindet sich derzeit praktisch im Besitze der ~~ganzen~~ gesamten Staatsmacht und des Behördenapparates. Daher erscheint ihm begreiflicherweise eine Selbstverwaltung für seine eigenen Angelegenheiten nicht wünschenswert, weil es diese Selbstverwaltung bisher durch den Staat hatte. Die Schwierigkeit besteht nur darin, dem tschechischen Volke begreiflich zu machen, dass dieser Zustand eine Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volk unmöglich macht. In dem Augenblick aber, wo die Erkenntnis im tschechischen Volke sich zu den Willen verdichtet, der deutschen Volksgruppe die Gleichberechtigung zu gewähren, wird auch beim tschechischen Volke der Wunsch entstehen müssen, seine Stellung im Staate gegenüber der deutschen Volksgruppe paritätisch, das ^{und} ist auf der Grundlage der ~~seiner~~ ^{seiner} ~~Bestimmung~~ ^{Bestimmung}

234

auch für das Gesetzgebungsverfahren der Volksvertretungen gelten.
 D Die Beurteilung der Volksabstimmung an der gleichen Stelle des Gutachtens kann wohl unter Hinweis auf die obigen Ausführungen als irrtümlich angesehen werden.

X. Staatsverwaltung und Beamtenfragen :

Hier handelt es sich im Wesentlichen wohl um Fragen, der nationalen Zweckmässigkeit und die Durchführung des Grundsatzes, dass jedes Volk und jede Volksgruppe in Staate seine Heimat sehen soll und kann und ihm auch das Gefühl der Eigenbestimmung zu geben. Eine gutachtliche Aeusserung zu den Vorschlägen in diesen Belangen kann wohl zweckmässig nur an Hand der Geschäftsaufteilung jedes Ministeriums und Ueberprüfung der nationalen Relevanz der Agenden erstattet werden.

In dem Bestreben, in weiser Beschränkung ein gerechtes Verhältnis und einen ständigen Kontakt zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung herzustellen, hat die Skizze zweifellos wertvolle Anregungen in der wechselseitigen Bestellung bzw. Bestätigung der Beamten gemacht. Deren Richtigkeit wird angesichts der fundamentalen Grundsätze der Neuregelung der innerstaatlichen Verhältnisse aufrecht erhalten.

XI. Was die Durchführung anlangt, gegen welche das Gutachten Bedenken wegen Komplizierung, Vertenerung und Verlangsamung geltend macht, so muss wohl auch vom rein rechtlichen Standpunkt aus erwogen werden, dass die Herstellung des nationalen Friedens, der von so eminenter Bedeutung für alle Einrichtungen des Staates ist, nicht ohne auch komplizierte Vorschriften und Einrichtungen erreichbar ist. Auch die Herstellung des sozialen Friedens hat eine umfangreiche Gesetzgebung und komplizierte Einrichtungen erfordert. Seine Auf-

musste in diesem Gutachten zuerst die Frage beantwortet werden, welche Beziehungen bei der vorgeschlagenen Regelung zu den Bestimmungen der Verfassung bestehen.

Die Antwort auf diese Frage kann nicht anders lauten, als dass die vorgeschlagene Regelung in ihren wesentlichen Teilen in scharfem Widerspruch zur Verfassung stehen und dass ihre Verwirklichung ohne sehr weitreichende Aenderung der Verfassungsurkunde unmöglich ist. Ein grosser Teil dessen, was beantragt ist, widerspricht direkt einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, andere Punkte lassen wenigstens nicht mit dem Geist und dem Sinn der Verfassungsbestimmungen vergleichen.

Insbesondere widersprechen der Verfassung folgende Punkte:

1. Die Rechtspersönlichkeit ganzer Volksgruppen /Seite 7/ ist mit der Verfassungsurkunde nicht vergleichbar, welche im Wesen nur mit den einzelnen Bürger rechnet und in den §§ 131 und 132 bedeutende Bruchteile "der Staatsbürger, die zu nationalen Minderheiten gehören", keineswegs aber kennt die Verfassung nationale Gruppen als selbständige Rechtseinheiten. Anders liegt die Frage des Schutzes der gesetzlichen Rechte der Nationalitäten und die Errichtung von Organen, welche mit der Geltendmachung dieses Schutzes betraut sind.
2. Ein besonderes Gebiet einer bestimmten Volksgruppe /Seite 2 u.3/ ist in direkten Gegensatz zum § 3 der Verfassungsurkunde, dessen eigentlicher Sinn es ist, geradezu die Teilung des Staatsgebietes in besondere nationale Gebiete zu verhindern.
3. Die selbständige gesetzgeberische Tätigkeit der neugebildeten Selbstverwaltungseinheiten /Seite 3 und folgende/ widerspricht dem § 6 der Verfassungsurkunde, dessen Zweck es ist, die Entstehung einer besonderen Landeslegislative zu verhindern.
4. Die Bildung eigener nationaler Kurien in der Nationalversammlung /Seite 6/ erfordert ausdrücklich die Aenderung des § 32 der Verfassungsurkunde, und soweit es um die eventuell beantragte Aufhebung des Senates geht, auch des § 15 der Verfassungsurkunde.
5. Die Konstruktion des Antrages; dass der Vorsitzende der Volksvertretung /Seite 8/ ipso facto Staatsminister ist, welcher aber nicht der Nationalversammlung verantwortlich ist, befindet sich in scharfer Diskrepanz zu den Bestimmungen der §§ 70 und 75 der Verfassungsurkunde.
6. Die Regelung der Ernennung bestimmter Staatsbeamter /Seite 11/

Kann nicht mit den Bestimm-
de in Einklang gebracht w
7. Ob nationaler Kataster /Se

264
fassungsurkun-
urkunde entspre-

haben.

IV.

Der Antrag betont die absolute Gleichberechtigung alle
im Staate, wie es besonders im Kapitel I proklamiert w
Es kann keinen Zweifel haben, dass der Antrag mit dem
Antrag vorgesehenen Autonomie^{nicht} nur bei der deutschen Mi
dern auch bei der polnischen und ungarisch en rechnet u
gleiche Au
Hier aber
Nationen i
durchaus n
passt wäre
wünschen o
lichbar is
waltung de
umwandeln,

chen Politik ist es wichtig, sich den
schen. Das Gutachten hält sich hier
Boden der geltenden Rechtsordnung, son-
so objektiv als möglich zu erwägen,
kt der einzelnen seiner Punkte in der
sen Verwaltung aussert.

1. Es ist freilich sicher, was der Antrag selbst hervorhebt, dass die Verwirklichung der einzelnen Punkte sehr wesentliche Aenderungen der Rechtsordnung und insbesondere auch der Verfassungsurkunde erfordern würde. Das Gutachten kann naturgemäss nicht auf vom Standpunkte der politischen Tragfähigkeit der einzelnen projektierten Punkte eingehen, hält es aber für notwendig auf dass der Antrag in der oder jener Richtung überschreitet, die eingehalten werden müssen, um die Existenz der Selbständigkeit des Staates zu erhalten.

Die größte Gefahr des Antrages ist in 2 Punkten zu sehen. In der Konstruktion der Volksvertretung jeder besondere Kurie die einzelnen Mitglieder bilden, die aus den Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen im ganzen Staate gewählt sind. Diese Volksvertretung vertritt die Interessen aller Volksgruppen im ganzen Staate, welche der anderen Selbstverwaltungsorgane sich daher auf alle Selbstverwaltungsorgane ohne Rücksicht darauf beziehen, in welchen Verhältnissen diese Organe bestehen.

lich deutl
nen Vertre
Volksverte
dass der A
innerhalb
dass im Re
welche an
I
den den V

...tung und seines

Vorsitzenden mit so weitreichenden Berechtigungen jede Volksgruppe die Attribute einer solchen Selbstständigkeit erhält, dass man von einem einheitlichen Staate nicht mehr sprechen kann. Vor der Realisierung des Antrages in diesen Richtungen muss also mit allem Ernste werden.

sonsten liegt der Schwerpunkt des Antrages in der projekt-
lbstverwaltung nach Volksgruppen. Es wurde schon darauf
dass die Konstruktion der Volksvertretung einer Volks-
den giknstaunssaa gansen Staat grösstes Bedenken her-
aus. Andererseits ist aber eine Selbstverwaltung nach Volle-
reich und zwar eventuell auch teilweise ausgestattet
normengebenden Macht sicherlich verwirklichbar, wenn auch
nur durch eine Aenderung der Rechtsordnung, wobei wie gesagt, die
Frage ob und in welchem Umfange die Selbstverwaltung nach Volks-
gruppen zulässig sein soll, wegen ihres hochpolitischen Charakters
nicht gelöst bleibt. Wenn wir freilich die Grundkonstruktion der
Autonomie der Volksgruppen als höchstgefährlich ansehen, ist damit
schon gesagt, dass es notwendig wäre, - soll man sänst in dem Gedan-
kenbau des Antrages fortfahren - sie durch eine andere Konstruktion
zu ersetzen. Es ist zwar nicht Zweck dieses Gutachtens, positive An-
träge zu stellen, doch muss man darauf aufmerksam machen, dass dies
geschehen könnte, entweder in der Form der Gauvertretungen (gewisser-
massen durch Rückkehr zum Gaugesetz) freilich aber mit Gauen, die
national einheitlich sind, oder in Form der Landesvertretungen, viel-
leicht dann aufk zweiöllig selbständige Einheiten, sodass die Bezir-
ke, wo eine bestimmte Nationalität das Übergewicht hat, die niederen
der Landesvertretung untergeordneten Einheiten wären, also z.B. in Böh-
men eine eigene Landesvertretung für tschechische und eine eigene
Landesvertretung für deutsche Bezirke, wobei aber der Sitz der beiden
Vertretungen nicht ein und derselbe/sein brauchte. Der Antrag zählt
die Angelegenheiten auf, welche die Wirksamkeit der Selbstverwaltungs-
organe /Seite 4/ ff./ gehören sollten. Hiergeht es ausschliesslich
um Fragen politischer Möglichkeiten und verwaltungstechnischer Zweck-
mässigkeiten. Vom Standpunkte der Organisation der Volksvertretung ist
so zu sagen bei keinem der vorgeschlagenen Punkte grundsätzlich zu
sagen, dass die betreffenden Angelegenheiten nicht von Organen der
Selbstverwaltungskörper besorgt werden könnten. Vom Standpunkte der
Fraxis ist auf folgende Dinge aufmerksam zu machen:

a.) die normbildende Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper -
organe in Sachen der Gemeinde sollten beschränkt werden lediglich
zur Herausgabe von Durchführungsverschriften zu ganzstaatlichen Gesetzen

b.) es ist nicht klar, was mit dem Ausdruck "Sicherheitspolizei"
gemeint ist; ist damit die örtliche Sicherheitspolizei gemeint,
ist gegen den Antrag kein Einwand; hat man darunter aber auch die
Organe der staatlichen Sicherheit zu verstehen, ist es nicht möglich,
den Antrag zu empfehlen; denn diese Sicherheitspolizei muss not-
wendigerweise in den Händen der Staatspolizei bleiben.

c.) die normbildende Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane
über den nationalen Kataster muss auch die Herausgabe von Durchfüh-
rungsverschriften auf Grundlage gesamtstaatlicher Gesetze beschränkt
bleiben, denn sonst könnten verschiedene Volkgruppen widerspre-
chende Vorschriften haben, wodurch der Zweck der nationalen Kata-
ster zunichte gemacht werden könnte.

d.) Die Möglichkeit der Verwaltung des Hochschulwesens durch
Selbstverwaltungsorgane ist mehr als problematisch.

e.) demgleichen was unter d.) angeführt ist gilt auch für
den Rundfunk.

f.) man kann nicht empfehlen, dass den Selbstverwaltungsor-
ganen die Angelegenheiten der Enteignung und die Angelegenheiten des
Handels mit Grund und Boden allgemein zugewiesen werden, denn die Fra-
ge der Enteignung gehört organisch nicht in die Selbstverwaltung.

3. Bei der Neuregelung der Selbstverwaltung darf nicht auf das
wechselseitige Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und Staatsver-
waltung vergessen werden, vor allem soweit/um die Aufsicht über die
Achtung der Gesetze geht. Der Antrag hat in dieser Richtung eine be-
denkliche Lücke. Einer gewissen Kontrolle wird sich die Staatsverwal-
tung nicht begeben können.

4. Unter Vorbehalt dessen, was über die Volkswirtschaftsstruktur (beruht

kann.

5. Von
/Seite 8/ w
lich festst
verwaltungs
staatliches
die Regieru
jedem Vorbe
Gedanke zum
der Öffentl
diesen Gut
wie sie vor
sach besond

prechen kann.

ragen ruft Bedenken über die Zweck-
ktionen in den Ministerien und
stung der nationalen Gruppe in den
en Schlüssel, und dies auch in höhe-
verschiedene Kautelen sicherstellen,
unseren Staatsämtern, soweit sie
die Kreierung besonderer nationaler

Sektionen nicht vereinbarlich. Auf keinen Fall scheint es aber
möglich zu sein, dass für die Besetzung bestimmter Beamtenstellen
vornehmlich der höheren darnach Vorschläge des Vorsitzenden des höch-
sten Selbstverwaltungsorgans erbeten werden müssten. Wenn dem so
sein sollte, dann müsste konsequent die Besetzung der höheren Posten
in der Selbstverwaltung gebunden sein, an die Zustimmung der Staats-
verwaltung.

Soweit der Antrag die Ernennung der höheren Selbstverwaltungs-
beamten dem Präsidenten der Republik vorbehält, jedoch - wenn die Ent-
scheidung nicht in bestimmter Zeit erfolgt - das Recht auf den Vor-

unterlassen, dass die Vorschläge der Beteiligung in der Form der Doppelunterschriften bei der Devisenbewirtschaftung äusserst einseitig zu Gunsten der künftigen deutschen Volksgruppe ist und in dieser Form kaum verwirklichtbar wäre. Den Zweck, den der Antrag hier verfolgt, kann man mit anderen Mitteln, die gangbarerere waren, erreichen.

11. Kapitel XII über die Finanzwirtschaft würde ein besonderes Fachgutachten erfordern. Allgemein ist zu bemerken, dass die staatlichen Beteiligungen an die Selbstverwaltungskörper der einzelnen Volksgruppen nach einem bestimmten Schlüssel freilich sind, aber in den Einzelheiten müssten dies noch geprüfnet werden.

12. Im Ganzen muss man zum ganzen Kapitel V dies sagen, dass der Antrag in einzelnen Richtungen eine der öffentlichen Verwaltung bedeuten kann, in der Folge ihre Verteuerung und schliesslich auch ihre Verlangsamung auch bei der Einführung der verschiedensten Kategorien ordentliches Funktionieren der Verwaltung erfordern werden, auszuweichen kann.



Seite 11

I.

245 250

Die demokratische Verfassung des Staates soll in ihren tragenden Prinzipien unberührt bleiben; dagegen muss sie durch Neufassung einzelner Bestimmungen oder durch ergänzende (erläuternde) Staatsgrundgesetze an die politischen und nationalen Realitäten angepasst werden. Dies hat nach folgenden Grundsätzen und Gesichtspunkten zu geschehen:

1./ Die Gleichberechtigung der Individuen genügt nicht. Die nationalen Kollektiva müssen - entsprechend ihrer

besit
geber
mäss
wenns
len C
und V
C-14

Staates auf dieser natürlichen Grundlage der Völker und Volksgruppen nur kommen, wenn alle Bereiche, die das einzelne Volk als kulturelle, soziale und nationale Einheit berührt, ihm selbst zur Entscheidung, Betreuung und Verwaltung übergeben werden. (Selbstverwaltung). Es ist selbstverständlich, dass darüber hinaus auch die Rechtsformeln gefunden werden müssen, um eine einwandfreie gleichberechtigte Mitbestimmung der einzelnen Völker und Volksgruppen auf die gemeinsame Staatsgewalt und Staatsführung sowie Staatsverwaltung sicherzustellen.

5./ Da aber zu jedem Volke auch das Gebiet gehört, auf

252
eine schon lange als notwendig erkannte Dezentralisation der Verwaltung (aber auf natürlicher Grundlage) und auch eine Reform der öffentlichen Verwaltung überhaupt sowie eine Demokratisierung durch Einsatz des Laienelementes in der Verwaltung. Ein solcher grundlegender Umbau kommt also auch dem Staate wesentlich zu Gute.

9./ Um eine möglichst reibungslose Wirksamkeit der einzelnen Selbstverwaltungen zu sichern, und auch die der Staatsverwaltung verbleibenden Wirkungsbereiche der natürlichen nationalen Gliederung der Staatsbevölkerung anzupassen, wird eine entsprechende Abgrenzung der Selbstverwaltungsbereiche notwendig sein.

Die in I angedeuteten Grundsätze könnten in folgender Form ihre organisatorische Verwirklichung finden, wobei diese Andeutungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

1./ Die Organisation der volklichen Selbstverwaltung hat in personeller Hinsicht in allen Angelegenheiten, welche auf diese Art geleitet und verwaltet werden können, alle Volkzugehörigen zu erfassen. (Grundlage Kataster). Sie hat in territorialer Hinsicht das gesamte Volksterritorium zu erfassen (Abgrenzung auf Grundlage der Gemeinde).

2./ Den Gemeinden ist der Wirkungsbereich nach dem Stande der Zeit vor 1918 wiederzugeben und entsprechend der modernen Entwicklung [seitdem] auszuweiten.

3./ Die Organisation der Selbstverwaltung beruht weiterhin auf dem Bezirke als erste, der autonomen Landesselbstverwaltung als zweite Instanz und dem Volkstage mit dem Vorsitzenden der Selbstverwaltung als Spitze. Die entsprechenden Organe der Selbstverwaltung werden nach demokratischer Art gewählt z.B. für den Bezirk Bezirksvertretung, Bezirksausschuss und Bezirkshauptmann; für das Land Landesvertretung, Landesausschuss und Landeshauptmann. Der Volkstag setzt sich aus den gewählten Parlamentariern der betreffenden Volkzugehörigkeit zusammen. Diese wählen den Vorsitzen-



Verwirklichung ohne sehr weitreichende Aenderung der Verfassungsurkunde unmöglich ist. Ein grosser Teil dessen, was beantragt ist, widerspricht direkt einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, andere Punkte lassen sich wenigstens nicht mit dem Geist und dem Sinn der Verfassungsbestimmungen vergleichen.

Insbesondere widersprechen der Verfassung folgende Punkte :

1. Die Rechtspersönlichkeit ganzer Volksgruppen /Seite 2/ ist mit der Verfassungsurkunde nicht vergleichbar, welche im Wesen nur mit einzelnen Bürgern rechnet und in den §§ 131 und 132 ~~am~~ bedeutende Bruchteile " der Staatsbürger , die zu nationalen Minderheiten gehören" ^{Kurzsch} keineswegs aber kennt die Verfassung nationale Gruppen als selbständige Rechtseinheiten. Anders liegt die Frage des Schutzes der gesetzlichen Rechte der Nationalitäten und die Errichtung von Organen , welche mit der Geltendmachung dieses Schutzes betraut sind.
2. Ein besonderes Gebiet einer bestimmten Volksgruppe / Seite 2 und 3 / ist im direkten Gegensatz zu § 3 der Verfassungsurkunde, dessen eigentlich Sinn es ist, geradezu die Teilung des Staatsgebietes in besondere nationale Gebiete zu verhindern.
3. Die selbständige gesetzgeberische Tätigkeit der neugebildeten Selbstverwaltungseinheiten /Seite 3 und folgende / widerspricht dem § 6 der Verfassungsurkunde dessen Zweck es ist, die Entstehung einer besonderen Landeslegislative zu verhindern.
4. Die Bildung eigener nationlaer Kurien in der Nationalversammlung / Seite 6/ erfordert ausdrücklich die Aenderung des § 32 der Verfassungsurkunde, und soweit es um die eventuell beantragte Aufhebung des Senates ^{geht} ~~angeht~~, auch des § 13 der Verfassungsurkunde.
5. Die Konstruktion des Antrages , dass der Vorsitzende der Volksvertretung / Seite 8 / ipso facto Staatsminister ist, welcher aber nicht der Nationalversammlung verantwortlich ist, befindet sich in schroffer Diskretanz zu den Bestimmungen der §§ 70 und 75 der Verfassungsurkunde.
6. Die Regelung der Ernennung bestimmter Staatsbeamter / Seite 11/ kann nicht mit den Bestimmungen des § 64 der Verfassungsurkunde in Einklang gebracht werden.
7. Ob nationale Kataster /Seite 4/ der Verfassungsurkunde entsprechen würden, wäre erst zu

beurteilen, wenn bekannt wäre, welchen Zwecken die Kataster dienen sollen.

8. Sollte das Wahlrecht in die Nationalversammlungen als gleich / Seite 6 / aufgefasst werden, dann würde das den § 8 der Verfassungsurkunde widersprechen.

Es ist also zweifelsfrei, dass die Realisierung des Antrages grundlegender Änderungen der Verfassungsurkunde bedürfen würde, wie es die Antragsteller selbst vorausgesetzt haben.

IV.

Der Antrag betont die absolute Gleichberechtigung aller Nationen im Staate, wie es besonders im Kapitel I proklamiert wird. Es kann keinen Zweifel haben, dass der Antrag mit dem Ausbau der Autonomie ~~rechnet. Sie aus ihm selbst ersichtlich, ist~~ nicht nur bei der deutschen Minderheit, sondern auch bei der polnischen und ungarischen ^{und} ~~und~~ dass die gleiche Autonomie auch bei den Tschechoslowaken vorausgesetzt wird. Hier aber entsteht die ernste Frage, ob die Gleichberechtigung der Nationen im Staate so zu verstehen ist, dass die Art des Regierens durchaus nur den Bedürfnissen einer einzigen nationalen Gruppe angepasst wäre, obzwar andere Gruppen /Tschechen/ dies überhaupt nicht wünschen oder es bei anderen Gruppen /Polen/ absolut nicht verwirklichtbar ist. Auf diese Weise würde ^{die} aber die angeforderte Gleichberechtigung ^{aller Völkervölker} der nationalen Gruppen sich in eine grobe Ungleichheit umwandeln, was an sich ernste Zweifel über die Richtigkeit des Weges, den der Antrag wählt, zeigt.

V.

Vom Standpunkte der gesamtstaatlichen Politik ist es wichtig, sich dem Umfang des Antrages bewusst zu machen. Das Gutachten hält sich hier nicht mehr an den verlässlichen Boden der geltenden Rechtsordnung sondern bemüht sich darüber hinaus so objektiv als möglich zu erwägen, wie sich der Antrag vom Standpunkte der einzelnen seiner Punkte in der Organisation des Staates und dessen Verwaltung äussert.

1. Es ist freilich sicher, was der Antrag selbst hervorhebt, dass die Verwirklichung der einzelnen Punkte sehr wesentliche Veränderungen der Rechtsordnung erfordern würde und insbesondere auch der Verfassungsurkunde. Das Gutachten kann naturgemäss nicht auf den Antrag vom Standpunkte der politischen Tragfähigkeit und Durchführbarkeit der einzelnen projektierten Regelungen eingehen, hält es aber für notwendig, aufmerksam zu machen, dass der Antrag in der oder jener Richtung die Grenzen überschreitet, die

Situat
bleibt
Volksv
Berech
Selbst
mehr s
Richtu

2. Ans

der Rechtsordnung, wobei wie gesagt die Frage, ob und in welchem Umfange die Selbstverwaltung nach Volksgruppen zulässig sein soll, wegen ihres hochpolitischen Charakters nicht gelöst bleibt.

Wenn wir freilich die Grundkonstruktion der Autonomie der Volksgruppen als höchst gefährlich ansehen, ist damit schon gesagt, dass es notwendig wäre - soll man sonst in den Gedankenbau des Antrages fortfahren - sie durch eine andere Konstruktion zu ersetzen. Es ist zwar nicht Zweck dieses Gutsachtens, positive Anträge zu stellen, doch muss man darauf aufmerksam machen, dass dies geschehen könnte, entweder in der Form der Gauvertretungen / gewissermassen durch Rückkehr zum Gau Gesetze / freilich aber mit Gauen die national einheitlich sind, oder in Form der Landesvertretungen, ~~ähnlich~~ vielleicht dann auf zwei völlig

ngsvorschriften zu ganzstaatlichen

was mit dem Ausdrucke " Sicherheits-
it die örtliche Sicherheitspolizei
kein Einwand; hat man aber darunter
en Sicherheit zu verstehen, ist es
empfehlen, denn diese Sicherheitspo-
den Händen der Staatspolizei blei-

c/ die normbildende Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane über den nationalen Kataster muss auch die Herausgabe von Durchführungsvorschriften auf Grundlage gesamtstaatlicher Gesetze beschränkt bleiben, denn ~~es gibt~~ ^{man muss berücksichtigen, dass} ~~es~~ ^{verschiedene} ~~verschiedenen~~ Volksgruppen widersprechende Vorschriften haben, wodurch der Zweck der nationalen Kataster zunichte gemacht werden könnte.

d/ Die Möglichkeit der Verwaltung des Hochschulwesens

Schwierig wi
gestalten, dass sie pra
huh oder zu einer Sabo